DER PARITÄTISCHE
Gesamtverband

Drohender Kahlschlag im Sozialen

Ein aktuelles Arbeitspapier von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden enthüllt drastische Kürzungspläne in der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

Inhalt

Teil 1: Einordnung: Es drohen drastische Einschnitte in den Sozialstaat 2
Teil 2: Übersicht der Kürzungsvorschläge und Bewertung des Paritätischen im Einzelnen 3
Teil 3: Herkunft, Inhalt und Aufbau des Arbeitspapiers 13
Teil 4: Arbeitspapier „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen” 14

Hrsg: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. | Tempelhofer Damm 156 | 12099 Berlin
V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Rock | www.paritaet.org | Telefon: 030 24636-0
Berlin, 16. April 2026

Teil 1: Einordnung: Es drohen drastische Einschnitte in den Sozialstaat

Seit Monaten tagt eine Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände hinter geschlossenen Türen. Unter dem Deckmantel der Effizienzsteigerung werden im Verborgenen drastische Leistungseinschränkungen verhandelt. Ein erstes Dokument aus der Arbeitsgruppe liegt dem Paritätischen vor. Auf 108 Seiten werden darin überwiegend Kürzungsvorschläge gemacht, deren Umsetzung grundlegend in bestehende Rechte von Menschen mit Behinderung, von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien eingreifen würde.

Was hier im Verborgenen verhandelt wird, betrifft Millionen Menschen unmittelbar: Kinder, die auf Schulbegleitung angewiesen sind. Jugendliche, die ohne Jugendhilfe auf der Straße landen würden. Menschen mit Behinderungen, die ohne individuelle Assistenz nicht am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Alleinerziehende, die Unterhaltsvorschuss beziehen. Einrichtungen, die für diese Menschen arbeiten und deren Existenz an den gesetzlichen Ansprüchen hängt, die hier zur Disposition gestellt werden.

Was dieses Papier von einer normalen Spardebatte unterscheidet, ist das vollständige Fehlen jeder Abwägung. Kein einziger Vorschlag fragt, was die vorgeschlagenen Einschnitte für die betroffenen Menschen bedeuten. Kein einziger Vorschlag erwägt, ob die Einsparung den Schaden rechtfertigt. Das Dokument behandelt Sozialleistungen wie Haushaltsposten. Die Menschen, die auf sie angewiesen sind, kommen darin nicht vor.

Die Vorschläge haben einen Umfang von mindestens 8,6 Milliarden Euro. Das ist die Summe der Vorschläge, die überhaupt mit Zahlen unterlegt sind. Knapp zwei Drittel aller Vorschläge enthalten keine Kostenschätzung. Das tatsächliche Kürzungsvolumen liegt also erheblich höher.

Was hier unter dem harmlosen Titel „Effizienter Ressourceneinsatz" verhandelt wird, ist kein verwaltungstechnisches Optimierungsprogramm. Es ist ein Angriff auf Errungenschaften, für die Betroffene, Verbände und Fachleute jahrzehntelang gekämpft haben. Individuelle Rechtsansprüche, das Wunsch- und Wahlrecht bei der Hilfeauswahl, der Anspruch auf bedarfsgerechte Schulbegleitung, die Nachbetreuung junger Erwachsener aus der Jugendhilfe: alles auf dem Kürzungstisch. Manche Vorschläge sind dabei nicht nur sozialpolitisch fragwürdig, sondern auch rechtlich problematisch. Die Streichung des gesetzlichen Anspruchs auf Schulbegleitung widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention, die Deutschland seit 2009 ratifiziert hat. Die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter ab 16 Jahren in Erwachsenenunterkünften mit reduzierten Standards widerspricht der UN-Kinderrechtskonvention.

Die Logik der Vorschläge ist durchgängig dieselbe. Teure individuelle Hilfen sollen durch billigere kollektive Angebote ersetzt werden, egal ob diese Angebote überhaupt existieren oder den Bedarf decken können. Das Einsparpotenzial wird beziffert. Die Folgekosten nicht. Dass gestrichene Schulbegleitung langfristig Mehrkosten produziert, dass junge Erwachsene ohne Nachbetreuung auf der Straße landen, dass befristete Hilfen mehr Bürokratie erzeugen als sie einsparen: kein Thema. Armut, Gewalt und psychische Erkrankungen als eigentliche Treiber steigender Fallzahlen: ebenfalls kein Thema.

Dabei stimmt es, dass die Ausgaben gestiegen sind. Aber sie sind gestiegen, weil die Gesellschaft politische Entscheidungen getroffen hat, die richtig waren: mehr und bessere Kindertagesbetreuung, intensivierter Kinderschutz, mehr ambulante statt stationärer Hilfen, die Aufnahme geflüchteter Kinder und Jugendlicher, eine stärkere Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe. Hinzu kommt: Allein zwischen 2006 und 2023 wurden mindestens 43 Prozent des nominalen Ausgabenanstiegs in der Kinder- und Jugendhilfe durch Inflation ausgeglichen. Diese Zusammenhänge kommen im Vorschlagsbuch nicht vor.

Der Paritätische Gesamtverband veröffentlicht dieses Dokument, weil die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat zu wissen, was in ihrem Namen geplant wird. Wer dieses Papier liest, versteht: Es geht nicht um Effizienz. Es geht darum, wer in diesem Land Schutz und Unterstützung verdient. Diese Frage darf nicht im Verborgenen entschieden werden.

Teil 2: Übersicht der Kürzungsvorschläge und Bewertung des Paritätischen im Einzelnen

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungs-volumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
KINDER- UND JUGENDHILFE							
KJH	Ablehnung Gesamtzuständigkeit Kinder- und Jugendhilfe	Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, ihre Familien	ca. 1 Mrd. €	Ablehnung der Einführung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder (mit und ohne Behinderungen). Beibehaltung der Trennung zwischen KJH und Eingliederungshilfe.	Kommunale Spitzenverbände; Bundesländer Bayern, NRW, Sachsen	S. 41/42	Die Forderung nach der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ist mindestens 15 Jahre alt und gut begründet. Die Überwindung der Versäulung würde Reibungsverluste und Kosten reduzieren. Der aktuelle Referentenentwurf (KJHSRG, 27.03.2026) sieht eine Gesamtzuständigkeit mit Länderöffnungsklausel vor. Diese Klausel droht erneut einen ‚Flickenteppich' zu erzeugen und einheitliche Lebensverhältnisse zu verhindern. Aus der Perspektive von Familien ein kaum zu vermittelnder Zustand.
KJH	Infrastrukturangebote statt Einzelfallhilfen	Familien mit Unterstützungsbedarf (z.B. psychisch kranke Elternteile), Kinder in Kitas	100 Mio. €	Infrastrukturangebote (Kita, JSA, Familienbildung, Erziehungsberatung) sollen Vorrang vor Einzelfallhilfen (HzE) haben. Einführung einer, Bildungsassistenz' statt individueller Integrationshelfer/Schulassistenz.	DST/DLT/DStGB	S. 10	Infrastruktur ist nicht flächendeckend verfügbar und oft prekär ausgestattet. Das SGB VIII ermöglicht bereits die Auswahl geeigneter Maßnahmen, ein Vorrangprinzip ist unnötig. Infrastruktur wirkt präventiv, kann Einzelfallhilfen aber selten ersetzen. Vorschlag in der Praxis kaum umsetzbar: Kitas sind nicht ausgebildet, Sozialarbeit in Familien zu übernehmen. Kita-Sozialarbeit fehlt in den meisten Einrichtungen.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungs-volumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
KJH	Streichung Integrationshilfen & Schulassistenz (§112 SGB IX)	Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Regelschulen	3 Mrd. €	Streichung von §112 SGB IX: Unterstützung in Schule/Hochschule soll vollständig durch die Schule selbst erbracht werden. Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Eingliederungshilfe) werden als entbehrlich erklärt.	DST/DLT/DStGB, BMAS	S. 11, 46	Verstößt gegen UN-BRK (seit 2009 gilt: Kinder in Regelschulen mit bedarfsgerechter Unterstützung). Ohne individuelle Unterstützung können Kinder ihr Potenzial nicht entfalten. Das erzeugt langfristig Mehrkosten. Die unzureichenden Ressourcen in Bildungseinrichtungen werden ignoriert. Die eingesparten 3 Mrd. € würden im Aufbau analoger Strukturen aufgehen. Der Einspareffekt ist daher fraglich.
KJH	Zweiklassen-Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	Unbegleitet minderjährig geflüchtete junge Menschen (ab 16 J.)	Nicht beziffert	Unterbringung ab 16 Jahren in Erstaufnahmeeinrichtungen/ Gemeinschaftsunterkünften mit reduzierten Standards. Ab 18 Jahren in Erwachsenenunterkünfte. Reduktion ambulanter Hilfen (z.B. Erziehungsbeistand).	Bundesland Sachsen (schärfster Vorschlag)	S. 15	KRK, SGB VIII und Kinderschutz gelten für alle Minderjährigen ohne Ausnahme. Gerade junge geflüchtete Menschen brauchen Unterstützung besonders dringend. Fehlende Unterstützung erzeugt langfristig größere und kostenintensivere Probleme.
KJH	Streichung Unterstützung junger Erwachsener (§§41/41a SGB VIII)	Junge Erwachsene (18–27 J.) aus der Kinder- und Jugendhilfe, wohnungslose junge Menschen	ca. 1 Mrd. €	Abschaffung §41a SGB VIII (Nachbetreuung). Hilfen für junge Erwachsene (§41 Abs.1 SGB VIII) ins Ermessen des Jugendamtes stellen.	DST/DLT/DStGB	S. 18	§41a und Änderungen im §41 wurden erst 2021 (KJSG) eingeführt, weil Hilfen bisher mit 18 endeten. Junge Menschen aus der KJH können nicht auf Familien- oder Netzwerke zurückgreifen. Aktuell: Zahl wohnungsloser Minderjähriger hat sich 2022–2025 fast verdreifacht. Jan. 2025: >137.000 minderjährige Wohnungslose, ~55.700 junge Erwachsene (18–25 J.) wohnungslos. Gute Hilfe im Übergang ist günstiger als spätere Krisenintervention.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungs-volumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
KJH	Anpassung Subsidiaritätsprinzip	Freie Träger der Wohlfahrtspflege, Fachkräfte, mittelbar: Kinder und Familien	100 Mio. €	Öffentlichen Trägern soll erleichtert werden, Jugendhilfeleistungen selbst zu erbringen. Aufbau landesweiter/überregionaler spezialisierter Versorgungsstrukturen.	DST/DLT/DStGB	S. 22	Das Subsidiaritätsprinzip ist Grundprinzip des deutschen Wohlfahrtsstaates. Verlagerung in die öffentliche Hand dient einseitig der Kostenreduktion auf Kosten von Qualität und Gehältern. ‚Spezialisierte überregionale Versorgungsstrukturen' erinnern an Großeinrichtungen des vergangenen Jahrhunderts, die wissenschaftlich als schlechtester Ansatz für gelingendes Aufwachsen belegt sind. Lebenswelt- und Sozialraumorientierung sind die evidenzbasierten Prinzipien.
KJH	Befristung und Absenkung von Leistungen	Kinder, Jugendliche und Familien mit Unterstützungsbedarf	300 Mio. €	Grundsätzliche Befristung von Hilfen sowie generelle Reduzierung/Absenkung des Leistungsumfangs.	DST/DLT/DStGB	S. 28	Das wäre die Aufgabe des Grundsatzes bedarfsdeckender Hilfen. Kosten statt Bedarfe werden zum Maßstab. Ursachen (Armut, Gesundheit, Gewalt) werden ignoriert. Befristete Hilfen erzeugen mehr Bürokratie (zusätzliche Bedarfsfeststellungen) und mehr Widerspruchsverfahren. Das spart keine Kosten, sondern produziert neue.
KJH	Elterngeld für Pflegeeltern	Pflegeeltern	Nicht beziffert	Einführung von Elterngeld für Pflegeeltern zur Gewinnung neuer Pflegefamilien.	DST/DLT/DStGB	S. 30	Sinnvoller Vorschlag. Ergänzend werden reelle Renteneinzahlungen für Pflegeeltern gefordert.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungs-volumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
KJH	Kindergeld-Stopp bei stationärer Unterbringung	Eltern von Kindern in stationärer Unterbringung, Familien mit Kindern mit Behinderungen	Nicht beziffert	Sofortiger Stopp der Kindergeldzahlung an Eltern bei stationärer Unterbringung des Kindes; ggf. Rückforderung.	DST/DLT/DStGB	S. 31	Kinder leben auch bei Heimunterbringung zeitweise zu Hause (Wochenenden, Ferien). Eltern halten das Familienleben aktiv. Hoher Verwaltungsaufwand durch Ein-/Ausstellung des Kindergeldes. Benachteiligung von Familien, die Kinder aufgrund von Behinderungen nicht zu Hause betreuen können. Kindergeld kommt aus Bundesmitteln, die kommunale Einsparung ist fragwürdig.
KJH	Verschiebung Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung	Eltern von Schulkindern, insb. Alleinerziehende und Erwerbstätige	100 Mio. € (nicht entstehende Kosten)	Länder sollen den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder verschieben oder abweichend gestalten können.	DST/DLT/DStGB	S. 35	Der Rechtsanspruch kommt eher zu spät als zu früh. Betreuungslücken nach der Schule schränken Erwerbstätigkeit ein. Ganztagsbetreuung verbessert Bildungschancen und Teilhabe. Bund investiert bereits erhebliche Ausbaumittel. Die Kommunen können kein Interesse daran haben, auf Betreuung zu verzichten.
KJH	Bundesgelder für Kita ohne Qualitätsbindung	Kinder in Kitas (insb. benachteiligte Kinder), Fachkräfte, Familien	je 100 Mio. € für Länder und Kommunen	Forderung nach Bundesgeldern für Kita bei gleichzeitigem Verzicht auf Qualitätsentwicklungsgesetz, Prüfung von Betreuungsumfang/Personalschlüssel und Abschaffung der Betriebserlaubnispflicht.	DST/DLT/DStGB, Bayern, NRW, Sachsen	S. 36	Hier werden Bundesmittel gefordert, aber Qualitätsstandards und Kontrolle sollen abgeschafft werden. Übersetzt: weniger Betreuungszeit, weniger Personal, weniger Qualität. In der Praxis bedeutet das überwiegend: Frauen bleiben zu Hause, um die Betreuung zu übernehmen. Konterkariert alle Erkenntnisse zur Bedeutung frühkindlicher Bildung. Paritätische Vorschläge: Zugangshürden abbauen, Betreuungsumfang ≥35h/Woche, Kostenbeitragsbefreiung automatisieren, BuT-Leistungen vereinfachen, bedarfsgerechte Personalausstattung, dauerhafte Bundesbeteiligung.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungs-volumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
EINGLIEDERUNGSHILFE							
EGH	Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts	Menschen mit Behinderungen	Nicht beziffert	Begrenzung des Wunsch- und Wahlrechts (§8 SGB VI, §104 SGB IX) auf ‚wirtschaftlich angemessene' Angebote zur Dämpfung von Kostenexplosionen bei teuren Privatanbietern.	DST/DLT/DStGB	S. 34	Teilhabe und Selbstbestimmung sind Grundrechte und dürfen nicht eingeschränkt werden. §104 SGB IX sichert für Menschen mit Behinderungen das Recht, auf Wunsch in einer eigenen Wohnung zu leben. Hier darf es keine Abstriche geben.
EGH	Keine neuen Ausgaben / Ablehnung inklusiver SGB VIII-Reform	Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung	Nicht beziffert	Von neuen Leistungen mit neuen Ausgaben ist abzusehen. Insbesondere: kein Übergang der Zuständigkeit für Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen von EGH zur KJH (inklusive Lösung/SGB VIII-Reform).	DST/DLT/DStGB, Bayern, NRW, Sachsen	S. 41/42	Schnittstellenprobleme abzuschaffen ist sinnvoll, aber als Qualitätsziel, nicht als Sparmaßnahme. Die inklusive SGB VIII-Reform entspricht dem Geiste der UN-BRK und den Grundrechten und darf nicht dem Sparzwang geopfert werden.
EGH	Pooling bei Leistungen zur sozialen Teilhabe	Menschen mit Behinderungen	Nicht beziffert	Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses: Pooling (gemeinsame Inanspruchnahme) wird zur Regel, 1:1-Unterstützung nur noch bei Unzumutbarkeit. Entscheidung allein beim Leistungsträger (Änderung §§104 Abs.3, 116 Abs.2+3 SGB IX).	DST/DLT/DStGB	S. 45	Aufgabe von Individualansprüchen verstößt gegen UN-BRK und dem Prinzip der personenzentrierten Leistungserbringung. Alleinige Entscheidungsbefugnis des Leistungsträgers führt stets zur kurzfristig günstigsten, nicht zur langfristig besten Lösung. Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungs-volumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
EGH	Ausweitung Pau-schaler Geldleis-tungen	Menschen mit Behinderungen	Nicht beziffert	Ausweitung der bereits in § 116 Abs 1 SGB IX genannten Möglichkeiten für pauschale Geldleistung. Leistungsträ-gerseitig wird das geltende Zustimmungserfordernis der leistungsberechtigten Person infrage gestellt.	DST/DLT/DStGB, Bay-ern, NRW, Sachsen	S.51	Pauschalierte Leistungen können Verwaltungsaufwand verringern und Leistungsberechtigten mehr Freiheit in der Gestaltung ihrer Teilhabe geben. Sie sind in gewis-sem Umfang bereits jetzt möglich, werden aber verhältnismäßig wenig genutzt. Eine Ausweitung der Möglichkeiten ist denkbar, die Abschaffung des Zustimmungser-fordernis ist als Eingriff ist Selbst-bestimmungsrecht abzulehnen.
EGH	Hilfsmittel	Menschen mit Behinderungen	Nicht beziffert	Im Gesetz sollen zu bewilligen-de Hilfsmittel genannt werden, oder eine Fnanzierungsober-grenze soll festgelegt werden. Die geltenede Regelung zur Finanzierung von Hilfsmitteln zum Kontakt mit der Umwelt und Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben nach § 84 SGB IX wird als zu weitrei-chend bewertet.	DST, DLT, DStGB	S. 57	Bereits jetzt erhalten Menschen mit Behinderungen Leistungen nur in dem Umfang, in dem sie zur gleichberechtigten Teilhabe not-wendig sind. Eine Einschränkung des Leistungsspektrums im Be-reich der Hilfsmittel macht Teilha-be zu einer Frage des Geldbeutels.
EGH	Ausweitung ÖPNV-Nutzung statt Fahrtdienste	Menschen mit Behinderungen	80 Mio. €	Einstellung von Fahrtdiensten zugunsten der Nutzung des öf-fentlichen Nahverkehrs.	BMAS	S. 61	Solange der ÖPNV nicht barriere-frei ist, ist diese Maßnahme nicht flächendeckend umsetzbar. Sofern im individuellen Fall die Nutzung des ÖPNV möglich ist, müssen bei Bedarf Mobilitätstrainings zur Ver-fügung stehen.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungs-volumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
EGH	Deckelung Personalkosten / Tarifsteigerungen	Fachkräfte in der EGH, Leistungserbringer, mittelbar: Menschen mit Behinderungen	80 Mio. €	Lohn-/Tarifsteigerungen in der Eingliederungshilfe sollen nicht mehr in jedem Fall voll anerkannt werden (§ 38 Abs. 2 SGB IX), zumindest aber ein Vergleich mit öffentlichen Tarifverträgen vorgesehen sein. Bayern/ NRW/Sachsen: zusätzlich Absenkung der Fachkraftquote.	DLT/DST/DStGB, Bayern, NRW, Sachsen	S. 70, 71	Eine vollständige Übernahme der Personalausgaben muss gesichert sein, gerade bei gemeinnützigen Trägern, die Tarifsteigerungen nicht aus Rücklagen/eigenanteilen refinanzieren können.
EGH	Stärkung kommunaler Steuerung / Belegungsrechte	Leistungserbringer (freie Träger), Menschen mit Behinderungen	Nicht beziffert	Bundesgesetzliche Ermöglichung anlassloser Prüfungen. Einseitige Kürzung der Vergütung durch den Leistungsträger bei Pflichtverletzungen ohne Einvernehmen des LE. Belegungsrechte für Leistungsträger.	DLT/DST/DStGB; Bayern, NRW, Sachsen	S. 72, 74	Die mit einem Belegungsrecht vorgesehene Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts in Bezug auf die konkrete Leistung ist ein tiefer Einschnitt in menschenrechtlich garantierte Teilhabemöglichkeiten. Anlasslose Prüfungen sind bereits jetzt in den meisten Bundesländern möglich. Ihr verstärkter Einsatz mit dem Ziel, Vergütungen zu kürzen, wird dem Anspruch der Qualitätssicherung nicht gerecht.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungs-volumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
EGH	Einrichtungsbud-gets (Pauschalen)	Menschen mit Be-hinderung	Nicht bezif-fert	Leistungserbringer erhalten zu Jahresbeginn verhandelte Bud-gets (Pauschalen) und verwal-ten diese eigenverantwortlich. Gesamtabrechnung erst am Jahresende.	DLT, DST, DStGB	S. 80	Sog. Trägerbudgets sind rechtlich bereits jetzt möglich und werden insbes. in Hamburg schon seit einigen Jahren intensiv genutzt. Insofern stellt sich die Frage, wel-che rechtliche Änderung hier an-gestrebt wird. Da die Maßnahme auf Kostenreduktion zielt, ist mit Unterfinanzierung und massivem Druck auf Leistungserbringer zu rechnen, die sich auf die Qualität der Leistung für Leistungsberech-tigte auswirken würde. In keinem Fall dürfte über eine neue Form von Einrichtungsbudgets die Transparenz über den individuel-len Leistungsanspruch verloren gehen.
EGH	Vereinfachung Berechnung Wohn-kosten (§45a SGB XII)	Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohn-formen	Nicht beziffert	Vereinfachung der Ermittlung der durchschnittlichen Warm-miete nach §45a SGB XII durch Nutzung von Statistikdaten des Statistischen Bundesamts/ BMAS statt eigener Berechnung durch Sozialhilfeträger.	BMAS	S. 81	Hier sind insofern Verschlechte-rungen zu befürchten, als Durch-schnittswerte zur Angemessenheit in der Regel nicht Mehrbedarfe berücksichtigen, die sich bspw. ergeben, weil eine Wohnung aufgrund der Rollstuhlnutzung größer sein muss oder weil eine Assistenzperson dort einen Raum braucht (bei 24/7 Assistenz).

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungs-volumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
EGH	Absenkung Einkommens-/Vermögensfreigrenzen & Eigenanteile Fahrtkosten	Menschen mit Behinderungen	Nicht beziffert	Prüfung und Absenkung von Einkommens- und Vermögensfreigrenzen. Festlegung von Eigenanteilen und Deckeln bei Fahrtkosten.	Bayern, Sachsen; DLT, DST, DStGB	S. 84/85	Die Eingliederungshilfe gleicht bestehende Barrieren und Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen aus. Würde Einkommen und Vermögen erneut verstärkt angerechnet, müssten diejenigen für den Ausgleich von Barrieren aufkommen, die am stärkste von ihnen betroffen sind. Um den bürokratischen Aufwand zur Berechnung der noch bestehenden Eigenanteile zu senken, sollte stattdessen komplett auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen verzichtet werden.
EGH	Pflegebedürftige in besonderen Wohnformen (Vorrang Pflegekassen)	Pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen	1,5 Mrd. €	Änderung §§43a SGB XI, 103 SGB IX: Pflegekassenleistungen vollständig für Betroffene; Pflege soll EGH vorrangig sein.	DLT, DST, DStGB; Bayern, NRW, Sachsen	S. 91, 93	Neuregelung der unzureichenden Pauschalen der Pflegeversicherung für Menschen in besonderen Wohnformen wird begrüßt. Vorrangstellung der Pflegeleistungen vor EGH wird abgelehnt. Pflegeversicherung und EGH sind gleichrangige Leistungen mit unterschiedlichen Zielen und müssen nebeneinander erbracht werden. Pflege ist immer auch Bestandteil der Eingliederungshilfe. Die Vorschläge bedienen einseitig die Interessen der Leistungsträger.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungs-volumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
UNTERHALTSVORSCHUSS							
UHV	Unterhaltsvor-schuss kürzen	Kinder, Alleinerzie-hende	1 Mrd. €	Ausweitung der Leistungsbe-rechtigten von 2017 soll zurück-genommen werden.	DST, DLT, DStGB	S. 106	Der Unterhaltsvorschuss ist für Alleinerziehende eine enorm wich-tige Leistung. Im Jahr 2024 waren mehr als 850.000 Kinder auf die-se Ersatzleistung für nicht gezahl-ten Kindesunterhalt angewiesen. Die Begründung, warum Kürzun-gen vertretbar seien, ist vor dem Hintergrund anderer Vorschläge (Einschränkungen des Ganztags und Verlagerung von Betreuung in die Familien), widersprüchlich und unangemessen.

Teil 3: Herkunft, Inhalt und Aufbau des Arbeitspapiers

Das nachfolgende Dokument wurde dem Paritätischen Gesamtverband zugeleitet. Der Paritätische hat die Dokumenteneigenschaften aus Quellenschutzgründen überschrieben.

Das Dokument trägt den Titel „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen", ist auf den 25. März 2026 datiert, umfasst 108 Seiten und wird als „Vorschlagsbuch" bezeichnet. Es handelt sich um ein internes Papier, das als Arbeitsgrundlage für ein nicht öffentliches Treffen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom selben Tag diente.

Die Arbeitsgruppe wurde bei einem Treffen des Bundeskanzlers mit den Regierungschef*innen der Länder am 4. Dezember 2025 ins Leben gerufen. Der Bundeskanzler erklärte in einer Pressekonferenz am selben Tag, dass Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam Vorschläge erarbeiten würden, wie Leistungsgesetze künftig gezielt angewendet und die in den letzten Jahren gestiegenen kommunalen Ausgaben unter Kontrolle gebracht werden könnten.

Das Arbeitspapier gliedert sich in drei Regelungsbereiche. Der erste, Kinder- und Jugendhilfe, umfasst die Seiten 4 bis 43 und enthält 25 Vorschläge. Der zweite, Eingliederungshilfe, erstreckt sich über die Seiten 44 bis 99 und enthält 24 Vorschläge sowie ein gesondertes „Positionspapier" auf den Seiten 100 bis 104. Der dritte Regelungsbereich, das Unterhaltsvorschussgesetz, umfasst die Seiten 105 bis 108 und enthält zwei Vorschläge.

Die Vorschläge stammen von verschiedenen Akteuren. Die Bundesministerien für Arbeit und Soziales sowie für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben ihre Vorschläge jeweils eigenständig eingebracht. Die kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund treten im Dokument durchgängig als gemeinsame Einheit auf. Die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen haben ihre Vorschläge überwiegend gemeinsam eingebracht, in einzelnen Fällen aber auch gesondert. Die Länder Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen haben ein gesondertes gemeinsames „Positionspapier" beigetragen, das die Regelungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe umfasst.

Jeder Vorschlag folgt demselben formalen Aufbau: Er benennt zunächst den einbringenden Akteur, enthält dann eine Kurzbeschreibung des Vorschlags und schließt mit einer Rubrik zu Kostenersparnissen oder zusätzlichen Einnahmen, in der ein geschätzter Gesamtkosteneffekt sowie eine Aufschlüsselung nach Bund, Ländern und Kommunen angegeben ist. Die Kostenschätzungen variieren dabei stark in ihrer Bestimmtheit. Manche Vorschläge enthalten konkrete Zahlen, andere bezeichnen den Kosteneffekt als „nicht bezifferbar", wieder andere vermerken lediglich ein Fragezeichen.

Zu einer Reihe von Themen wurden von verschiedenen Akteuren parallele Vorschläge eingebracht, die unter derselben Nummer mit Buchstaben unterschieden sind. Dieses Muster zieht sich durch beide großen Regelungsbereiche: In nahezu allen solchen Fällen stehen sich ein Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und ein Vorschlag der Ländergruppe Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen gegenüber. Das Arbeitspapier weist keinen dieser Parallelvorschläge als gemeinsam getragene Position aus. Ob die parallelen Vorschläge Ausdruck einer bereits geführten Diskussion sind oder vorab eingereichte Positionen für das Arbeitstreffen vom 25. März darstellen, lässt sich dem Dokument nicht entnehmen.

Das Dokument enthält ausschließlich Vorschläge zur Kostenreduzierung. Fragen nach der Zumutbarkeit der vorgeschlagenen Einschnitte für die betroffenen Menschen, nach möglichem politischem Widerstand oder nach verfassungsrechtlichen Grenzen finden sich darin nicht.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Arbeitstreffen am 25.3.2026

Vorschlagsbuch

Stand: 25.3.2026

Inhalt

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe 4
Vorschlag 1: Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe – Stufe 1 5
Vorschlag 2: Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe – Stufe 2 7
Vorschlag 3: Umsetzung KoaV: Praxischeck SGB VIII 9
Vorschlag 4: Systemisch vor Einzelfall 10
Vorschlag 5.a: Unterstützung in Schule und Hochschule [auch EGH] 11
Vorschlag 5.b: Unterstützung in Schule und Hochschule [auch EGH] 12
Vorschlag 6.a: Unbegleitete minderjährige Ausländer 14
Vorschlag 6.b: Sonderregelungen zur Versorgung, Unterbringung und Betreuung minderjähriger Ausländer (umA) 15
Vorschlag 6.c: Altersfeststellung bei UMA 16
Vorschlag 7.a: Junge Erwachsene 18
Vorschlag 7.b: Einschränkung Leistungspflicht der Jugendhilfe für junge Volljährige 20
Vorschlag 8: Budgetlösungen ermöglichen 21
Vorschlag 9: Anpassung des Subsidiaritätsprinzips 22
Vorschlag 10: Erweiterung von Prüfrechten 23
Vorschlag 11: Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten [Platzbelegung] 24
Vorschlag 12: Verbindlichkeit der Jugendhilfeplanung 25
Vorschlag 13: Vereinbarungen zw. öffentlichen und freien Trägern 26
Vorschlag 14: Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten [Personal – auch EGH] 27
Vorschlag 15: Befristung und Absenkung von Leistungen 28
Vorschlag 16: Leistungen deckeln und auf höhere Ebene verlagern 29
Vorschlag 17: Elterngeld für Pflegeeltern 30
Vorschlag 18: Kindergeld-Stopp 31
Vorschlag 19.a: Kostenbeteiligung von Eltern 32
Vorschlag 19.b: Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen 33
Vorschlag 20: Wunsch- und Wahlrecht [auch EGH] 34
Vorschlag 21: Ganztagsbetreuung 35
Vorschlag 22.a: Kinderbetreuung 36
Vorschlag 22.b: Kindertagesbetreuung 38
Vorschlag 23: Bürokratieabbau 39
Vorschlag 24.a: Keine neuen Ausgaben [auch EGH] 41
Vorschlag 24.b: Keine neuen Ausgaben [auch EGH] 42
Vorschlag 25: KJSG-Maßnahmen streichen 43
Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe 44
Vorschlag 1a: Gemeinsame Inanspruchnahme 45
Vorschlag 1b: Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Teilhabe an Bildung 46
Vorschlag 1c: Pooling bei Leistungen zur sozialen Teilhabe 48
Vorschlag 1d: Pooling bei Schulbegleitungen 49

Vorschlag 2a: Pauschale Geldleistungen ... 51
Vorschlag 2b: Ausweitung der pauschalen Geldleistung ... 52
Vorschlag 2c: Pauschalierung von Geldleistung ... 53
Vorschlag 3a: Wunsch- und Wahlrecht ... 54
Vorschlag 3b: Wunsch- und Wahlrecht ... 55
Vorschlag 4: Stärkere Einbeziehung des Sozialraums ... 56
Vorschlag 5: Hilfsmittelbegriff ... 57
Vorschlag 6: Angebotsneutrale Bedarfsermittlung stärken ... 58
Vorschlag 7: Flächendeckende Anwendung von Wirksamkeits- und Qualitätsprüfungen ... 59
Vorschlag 8: Ausweitung Nutzung öffentlicher Nahverkehr ... 61
Vorschlag 9a: Bedarfsermittlungsverfahren ... 63
Vorschlag 9b: Flexibilisierung der Fristen im Gesamtplanverfahren ... 64
Vorschlag 9c: Vereinheitlichungsschritte bei der Bedarfsermittlung ... 66
Vorschlag 9d: Verlängerung des Turnus von Gesamtplänen ... 67
Vorschlag 10: Strukturelle Fachplanung stärken ... 69
Vorschlag 11a: Personalkosten ... 70
Vorschlag 11b: Personalkosten ... 71
Vorschlag 12a: Kommunale Steuerung stärken ... 72
Vorschlag 12b: Kommunale Steuerung stärken ... 74
Vorschlag 13: Berichts-, Kontroll- und Dokumentationspflichten ... 76
Vorschlag 14: Einführung eines mit § 95 SGB XII vergleichbaren Antragsrechts für den Träger der Eingliederungshilfe ... 77
Vorschlag 15: Erstattungsansprüche konsequent geltend machen ... 78
Vorschlag 16: Einrichtungsbudgets ... 80
Vorschlag 17: Vereinfachung der Berechnung der Wohnkosten im SGB XII ... 81
Vorschlag 18a: Anrechnung von Einkommen und Vermögen ... 83
Vorschlag 18b: Einkommens- und Vermögensfreigrenzen ... 84
Vorschlag 19: Eigenanteile bei Fahrtkosten ... 85
Vorschlag 20a: Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ... 86
Vorschlag 20b: Höhe der Wohnkosten im SGB XII (besondere Wohnform) ... 87
Vorschlag 20c: Finanzierung existenzsichernder Leistungen in besonderen Wohnformen ... 89
Vorschlag 21a: Pflegebedürftige in besonderen Wohnformen ... 91
Vorschlag 21b: Pflegebedürftige in besonderen Wohnformen ... 93
Vorschlag 22: Erhöhung des Bundesbeitrags zu Kosten der Eingliederungshilfe ... 94
Vorschlag 23: Konsequente Abgrenzung SGB IX und SGB V ... 96
Vorschlag 24: Zurückstellung der Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (VOLE) ... 98
Positionspapier BB, RP, NI ... 100
Regelungsbereich III – Unterhaltsvorschussgesetz ... 105
Vorschlag 1: Kürzung Unterhaltsvorschussgesetz ... 106
Vorschlag 1: Personenkreis und Datenaustausch im UVG ... 108

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 1: Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe – Stufe 1

vorgeschlagen von: BMBFSFJ

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe steigen kontinuierlich. Zuletzt lagen sie im Jahr 2024 bei insges. 78,8 Mrd. Euro. Gegenüber 2023 entsprach das einer Steigerung von 9,5 %. Der größte Teil (66,6 %) entfiel mit knapp 52,4 Mrd. Euro auf die Kindertagesbetreuung. Rund ein Viertel (24,9 %) – insgesamt 19,6 Mrd. Euro – wendeten die öffentlichen Träger für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Inobhutnahmen auf. Für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe ohne Kindertagesbetreuung sind die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) ohne Kindertagesbetreuung nominal um 138% von 11,06 Mrd. auf 26,31 Mrd. EUR gestiegen. Preisbereinigt beträgt der Ausgabenanstieg zwischen 2010 und 2024 69%.

Mit einer umfassenden Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer zweistufigen Umgestaltung des SGB VIII soll der Kostendynamik entgegenwirkt und die Kommunen deutlich entlastet werden Ziel ist, die Funktionsfähigkeit der Kinder und Jugendhilfe durch Steigerung ihrer Effektivität und Effizienz nachhaltig sicherzustellen. In einer ersten Stufe der Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe werden vor allem die Bereiche mit besonders hohen Steigerungsraten – Schulbegleitung bzw. KiTA-Assistenz (jährliche Wachstumsrate: durchschnittlich 13%) und stationäre Hilfen zur Erziehung (Anteil von 24,1% am Ausgabenanstieg) – mit kostendämpfenden Maßnahmen in den Blick genommen, Forderungen der Länder u.a. nach Vereinfachungen in den Verfahren zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) aufgegriffen sowie die Komplexität an Schnittstellen reduziert. Folgende wesentliche Inhalte sind vorgesehen:

- Reduzierung von Komplexität und Schnittstellen: Zusammenführung der Zuständigkeiten für Eingliederungshilfeleistungen (EGH) für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

- Infrastruktur statt Einzelfallhilfe:
  - Vorrang von Infrastrukturangeboten und Regelangeboten (v.a. KiTa) ggü. individuellen erzieherischen Hilfen
  - Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung/Kita-Assistenz durch infrastrukturelle Gruppenangebote (Wirksame Erfassung aller Kinder und Jugendlicher setzt Zusammenführung der Zuständigkeiten für EGH voraus)
- Vorrang der Jugendsozialarbeit, v.a. des Jugendwohnens ggü. (kostenintensiveren) stationären Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige
- Kompetenzansatz statt Fachkräftegebot
- Verfahrensvereinfachungen bei Aufnahme und Verteilung von UMA sowie durch Bereitstellung digitaler Lösungen für die Zuständigkeitsprüfung
- Bürokratieabbau bei Kostenheranziehung durch Pauschalisierung

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen: Gesamtkosteneffekt (Kommunen):

Jahr	Einsparungen in Mio. Euro
2028	127,238
2029	219,538
2030	355,538
2031	382,538
2032	487,538
2033	989,538
2034	1.319,538
2035	1.819,538
2036 ff.	2.719,538

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 2: Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe – Stufe 2

vorgeschlagen von: BMBFSFJ

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Mit einer umfassenden Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer zweistufigen Umgestaltung des SGB VIII soll der Kostendynamik entgegenwirkt und die Kommunen deutlich entlastet werden. Ziel ist, die Funktionsfähigkeit der Kinder und Jugendhilfe durch Steigerung ihrer Effektivität und Effizienz nachhaltig sicherzustellen.

Um eine Überforderung in der Umsetzung in der Praxis vor Ort zu vermeiden und eine gründliche Vorbereitung politisch z.T. hochsensibler Fragen sowie einen intensiven Austausch mit Ländern und Kommunen zu ermöglichen, sollen weitere kostendämpfende Maßnahmen in einer zweiten Stufe der Strukturreform der Kinder und Jugendhilfe unmittelbar im Anschluss an die erste Stufe umgesetzt werden. Insbesondere der 18. Kinder- und Jugendbericht sowie Ergebnisse der Evaluation des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sollen Grundlagen für die zweite Stufe sein.

Gegenstand dieses Gesetzes sollen folgende Regelungsbereiche des SGB VIII und ggf. angrenzender Rechtsgebiete sein:

- Konturierung des Zuständigkeitsbereichs der Kinder- und Jugendhilfe
- Rechtskreisübergreifende verbindliche Kooperationsstrukturen
- Reform des Finanzierungssystems im SGB VIII
- Reform der Jugendhilfeplanung
- Konturierung des Betriebserlaubnisverfahrens
- Wirksamkeitssteuerung
- Weiterentwicklung der Hilfeformen (Infrastruktur und Selbsthilfe aktivierende Settings)

- Stärkung Ehrenamt und Patenschaften
- Vereinfachung der Verfahren (z.B. durch digitale Lösungen)

II. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Noch nicht bezifferbar

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 3: Umsetzung KoaV: Praxischeck SGB VIII

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Die Sicherstellung einer bundesweiten Versorgung von Minderjährigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, v.a. von komplexeren Fällen sowie auch die Unterbringung und Betreuung, insbesondere unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (UMA), stellt die Kommunen in jeder Hinsicht vor erhebliche Herausforderungen: Die Ausgaben in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Kindertagesbetreuung) sind zwischen den Jahren 2010 und 2024 nominal um 138 Prozent von 11,06 Mrd. EUR auf 26,31 Mrd. EUR gestiegen.

Daher bedarf es der unverzüglichen Überprüfung des SGB VIII im Sinne des im KoaV vereinbarten Praxischecks für das gesamte SGB VIII. Ziel ist es, im Bundesgesetz unnötige Standards und bürokratische Hürden abzubauen, die Gesamt- und Steuerungsverantwortung der Kommunen zu stärken und die verbindliche Mitverantwortung anderer Hilfesysteme (insbesondere Gesundheitswesen, Schule und Arbeitsverwaltung) sicherzustellen. Soweit neue Aufgaben für die Kommunen geschaffen werden, muss der Bund im Sinne der Veranlassungskonnexität hierfür vollen Kostenausgleich sicherstellen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar; jedoch Einsparpotential durch Verwaltungsvereinfachung, Bürokratieabbau, wirkungsvollere Hilfen durch Stärkung der Steuerungsverantwortung der Jugendämter im Bereich Jugendhilfe und bessere Zielgerichtetheit ganzheitlicher Hilfen sowie Verteilung der Gesamtverantwortung auf alle Hilfesysteme. Dadurch erhebliche Entlastung.

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 4: Systemisch vor Einzelfall

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Grundsätzlich sollten Hilfen in strukturell vorhandenen Systemen gesetzlich Vorrang haben vor Einzelfallhilfen. Zudem Stärkung der Übergänge und Standardisierung der Entscheidungswege.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: mittelfristiger Effekt aufgrund bestehender Verträge: 100 Mio. € geschätzt

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 100 Mio. €

Höhere Kosten für Länder und Kommunen für die Systemfinanzierung sind aber zu berücksichtigen.

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe
Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 5.a: Unterstützung in Schule und Hochschule [auch EGH]

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

A.

Die Eingliederungshilfe erbringt für ca. 300.000 körperlich und geistig behinderte Kinder umfangreiche Leistungen, die Kinder- und Jugendhilfe für ca. 140.000 seelisch behinderte Kinder. Für Kinder und Jugendliche ab dem schulpflichtigen Alter gehören dazu die Integrationshelfer und Schulassistenzen, sowohl in Regelschulen als auch sogar in Förderschulen.

Die inklusive Ausrichtung der Schulen und Hochschulen liegt aber gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention in der Verantwortung der Regelsysteme Schule bzw. Hochschule.

Die Unterstützung in Schule und Hochschule sollte daher ohne ergänzende Hilfe der Eingliederungshilfe vollständig aus der Hand der Schule erbracht werden. Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind damit entbehrlich (Streichung von § 112 SGB IX).

B.

Alternative für den Fall, dass A. nicht gefolgt wird:

Leistungen zur Sozialen Teilhabe sollten soweit möglich gemeinsam in Anspruch genommen werden, sog. Pooling. Die Entscheidung hierüber sollte (allein) beim Leistungsträger liegen (Änderung von §§ 104 Abs. 3, 116 Abs. 2 und 3 SGB IX).

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt für A.: ca. 3 Mrd. €

Davon entfallen auf:

- Bund: – €
- Länder/Kommunen: ca. 3 Mrd. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe
Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 5.b: Unterstützung in Schule und Hochschule [auch EGH]

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Eingliederungshilfe: **Bruttoausgaben** für Leistungen zur Teilhabe an Bildung (im Wesentlichen Schulbegleitung) sind bundesweit **von 1,84 Mrd. Euro im Jahr 2020** auf 2,58 Mrd. Euro im Jahr 2023 und auf **3 Mrd. Euro im Jahr 2024** gestiegen (= **Steigerung** in den Jahren 2020 bis 2023 um **40 Prozent** und bis zum Jahr 2024 um **63 Prozent**). Auch die **Zahl der Leistungsempfänger** ist in den vergangenen Jahren bundesweit **stark gestiegen** (bundesweit von 71.195 im Jahr 2020 auf 80.325 im Jahr 2023; Steigerung um **13 Prozent**).

Kinder- und Jugendhilfe: Anstieg der Fälle von Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder von **2.755 im Jahr 2018** auf **6.842 im Jahr 2024**. Ausgabensteigerung von **48,5 Mio. Euro im Jahr 2018** auf **über 133,5 Mio. Euro im Jahr 2024**.

Aktuell: Derzeit besteht **Anspruch auf 1:1-Betreuuung** durch Schulbegleitung. Die Erbringung der Leistung im **Pool** (d.h. mehrere Schüler teilen sich eine Schulbegleitung) ist die **Ausnahme**.

Vorschlag: **Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses**, so dass Erbringung der **Leistung im Pool die Regel** ist und die 1:1-Betreuung nur gewährt wird, wenn Erbringung im Pool aufgrund individueller Situation **nicht zumutbar** ist (Änderung des § 112 Abs. 4 SGB IX).

Umsetzungsvorschlag (Änderung des § 112 Abs. 4 SGB IX): „Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung sollen an mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden, soweit mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Dies gilt nicht, soweit dies für die Leistungsberechtigten gemäß § 104 im Einzelfall nicht zumutbar ist.“

Zudem sollte in der Gesetzesbegründung folgende Klarstellung aufgenommen werden: Gruppenleistungen stellen grundsätzlich bei der gemeinsamen Inanspruchnahme (§§ 112 Abs. 4, 116 Abs. 2 SGB IX) eine mit einer Einzelleistung vergleichbare Leistung nach § 104 Abs. 2 SGB IX dar.

In die Gesetzesbegründung sollte auch aufgenommen werden, dass das Pooling auch rechtskreisübergreifend mit Schülern möglich ist, die gem. § 35a SGB VIII Anspruch auf Schulbegleitung haben. Parallel sollte eine entsprechende Anpassung von § 116 SGB IX für den Bereich der frühkindlichen Bildung erfolgen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Die Zahl der benötigten Schulbegleiter würde signifikant sinken, da derzeit in der Regel eine 1:1-Betreuung stattfindet. **Konkrete Zahlen** zum Einsparpotenzial liegen nicht vor.

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 6.a: Unbegleitete minderjährige Ausländer

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1. Viele UMA sind bereits 16 oder 17 Jahre alt. Daher ist insbesondere für diese älteren Jugendlichen eine Rechtslage zu schaffen, die sich dem Umgang mit erwachsenen geflohenen Menschen annähert.
2. Das Erstattungsverfahren für die Kosten minderjähriger unbegleiteter Jugendlicher sollte weiter verschlankt werden (§ 88 a ff. SGB VIII).
3. Aufnahme einer Öffnungsklausel in § 89d SGB VIII, die Ländern ermöglicht, anstelle der (individuell) aufwandsbezogenen Kostenerstattung pauschalierte Kostenerstattung z.B. über Fallpauschalen vorzunehmen. Durch pauschalisierte Kostenerstattung für UMA würde Kostenerstattungsverfahren erheblich vereinfacht werden und dadurch vor allem Kommunen entlastet werden.
4. Die Fortführung der Hilfen zur Erziehung für Jugendliche, die 18 Jahre alt werden und sehr häufig weiter im Jugendhilfesystem verbleiben, ist deutlich zu begrenzen. Zudem ist es zu erleichtern, diese Jugendlichen auch vor der Vollendung des 21. Lebensjahres aus dem System zu entlassen. Die mögliche Kostenersparnis der Kommunen spiegelt sich im Vorschlag zur Streichung des § 41 a SGB VIII und Änderung des § 41 SGB VIII (Junge Erwachsene) wider.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ca. 100 Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: ca. geschätzt 100 Mio. € (Kosten werden nicht immer vollständig aber oft weitgehend von den Ländern getragen bzw. erstattet)
- Kommunen: 0 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 6.b: Sonderregelungen zur Versorgung, Unterbringung und Betreuung minderjähriger Ausländer (umA)

vorgeschlagen von: *Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von umA sind im SGB VIII Sonderregelungen abweichend von den sonstigen Standards der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen:

- Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr soll eine Unterbringung in gesonderten Bereichen von Erstaufnahmeeinrichtungen und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften möglich sein, in denen reduzierte Standards für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung gelten (§ 42a SGB VIII). Die Unterbringung von jungen volljährigen Ausländern soll regelmäßig in Gemeinschaftsunterkünften für erwachsene Geflüchtete erfolgen können.
- Die Jugendhilfeansprüche für junge volljährige Ausländer (in § 41 SGB VIII) sollen auf ausschließlich ambulante Leistungen der Jugendhilfe (z. B. Erziehungsbeistandschaft) reduziert und ausdrücklich in das Ermessen des zuständigen Jugendamts gestellt werden; auch sind sie aus dem Geltungsbereich des § 41a SGB VIII (Nachbetreuung) herauszunehmen, da die Eingliederung in die Gesellschaft am besten über den Arbeitsmarkt erfolgt. Hierzu bedarf es einer Klarstellung in § 13 Abs. 3 SGB VIII, dass auch diese Wohnformen eine bedarfsgerechte Unterbringung sein können.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: Konkrete Zahlen zum Einsparpotenzial liegen nicht vor.

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 6.c: Altersfeststellung bei UMA

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen (s.a. JFMK-Beschluss vom* 22./23. Mai 2025, TOP 7.6)

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Die Vorgaben zur Altersfeststellung bei UMA sind in der Praxis sehr bürokratisch und schwer vollziehbar. Insbesondere der unbestimmte Begriff des „Zweifelsfalls“ in § 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII führt im Vollzug zu erheblichen Unsicherheiten. In Verbindung mit einer sehr restriktiven Rechtsprechung und erheblichen Spannweiten ärztlicher Gutachten besteht die konkrete Gefahr, dass eigentlich volljährige Asylbewerberinnen und Asylbewerber bei bloßer Behauptung der Minderjährigkeit letztlich in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden müssen.

Daher muss der unbestimmte Begriff des „Zweifelsfalls“ in § 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII gesetzlich geschärft und eine Klarstellung zu den Mitwirkungspflichten (auch im Hinblick auf die Duldung angemessener körperlicher Untersuchungen) erfolgen. Für den Fall einer unzureichenden Mitwirkung ist eine Beweislastumkehr (Nachweis der Minderjährigkeit durch die ausländische Person) zu prüfen. Es muss eine bundeseinheitliche Vollzugspraxis herbeigeführt werden. Hierzu müssen Altersfeststellungen transparent und verbindlich ausgestaltet werden (z.B. Mitteilung im AZR oder bundeseinheitliche Altersfeststellung durch die Bundespolizei).

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar; jedoch deutliche Entlastung der Jugendämter zu erwarten, sowohl verwaltungskostenmäßig als auch in Bezug auf die Zahl der bundesweit zu versorgenden UMA.

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 6.d: Klarstellung gesetzlicher Fristen für Verteilung und Kostenerstattung (UMA)

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen (s.a. JFMK-Beschluss vom* 22./23. Mai 2025, TOP 7.6)

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Die Auslegung insbesondere der in **§ 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII** und **§ 89d Abs. 1 SGB VIII** genannten Fristen führt im Vollzug immer wieder zu Differenzen, z.B. im Hinblick auf den Beginn der Frist bzw. die Kriterien für die Berechnung. Eine Konkretisierung in Punktuationen und Auslegungshilfen des BMFSFJ hat nicht die nötige Rechtssicherheit geschaffen, da diese wegen unzulässigen Übergriffs in die Gesetzgebungskompetenz des parlamentarischen Gesetzgebers von der Rechtsprechung teils nicht anerkannt werden. Deshalb ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

Insbesondere sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Beginn des Fristlaufs für den Ausschluss der Verteilung (§ 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII) erst mit Feststellung der Minderjährigkeit;
- Beginn des Fristlaufs i.R.d. Kostenerstattung (§ 89d Abs. 1 SGB VIII) erst bei Kenntnis des örtlichen Trägers der Jugendhilfe über den Aufenthalt eines UMA.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar; jedoch Stärkung der Vollziehbarkeit und Handlungssicherheit, dadurch insbesondere auch Entlastung der Jugendämter.

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 7.a: Junge Erwachsene

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Abschaffung § 41a SGB VIII. Zudem Hilfen für junge Erwachsene im Sinne des § 41 Abs. 1 SGB VIII in das Ermessen des Jugendamts stellen. Die Änderung des § 41 SGB VIII im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz müsste deshalb zurückgenommen werden und der § 41 SGB VIII wieder zu einer „Soll-Vorschrift“ werden. Die Praxis bei § 41a SGB VIII zeigt häufig, dass die sog. Care Leaver entweder nicht erreichbar sind oder Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr erfolgsversprechend sind. Unterstützungen/Eingliederungen in die Gesellschaft über den Arbeitsmarkt sind zielführender und werden ohnehin durch die Jugendämter mit begleitet. Personalressourcen und Gelder könnten zielführender bei jüngeren Kindern eingesetzt werden. Die Zahl der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 21 Jahren ist in den letzten Jahren auf rd. 100.000 Personen angestiegen. Die Fortführung der stationären Hilfen über den 18. Geburtstag hinaus ist mittlerweile der Regelfall, nicht die Ausnahme. Hintergrund ist eine Neuregelung im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, wonach die Notwendigkeit der Hilfe gestrichen wurde und stattdessen darauf abgestellt wird, ob eine eigenverantwortliche Lebensführung (noch) nicht gewährleistet ist. Die Verselbständigung der jungen Erwachsenen scheitert häufig an den Schwierigkeiten des Wohnungsmarktes und einer zu spät einsetzenden Vorbereitung in den Einrichtungen. Durch die Stärkung der Rolle der Jugendämter (Wiedereinführung der Ermessensvorschrift) könnte nach unserer Schätzung die Zahl der jungen Erwachsenen in den stationären Hilfen zur Erziehung um rd. 20.000 Personen reduziert werden. Voraussetzung hierfür wäre allerdings auch eine verstärkte Anstrengung der Kommunen bei der Wohnungs- oder Unterkunftsvermittlung für junge Erwachsene. Zudem offener Leistungskatalog i. S. d. § 27 Abs. 2 SGB VIII auch für Hilfen für junge Volljährige. Die aktuell abschließende Aufzählung der Hilfeformen in § 41 SGB VII, während nach § 27 Abs. 2 SGB VII am jeweiligen Hilfebedarf unter Einbeziehung des

sozialen Umfelds Hilfesettings initiiert werden können. Dies wäre auch für junge Volljährige sinnvoll und mittel- bis langfristig effizienter.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ca. 1 Mrd. €

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 1 Mrd. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 7.b: Einschränkung Leistungspflicht der Jugendhilfe für junge Volljährige

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Rücknahme der im Jahr 2021 erfolgten Leistungsausweitung für junge Volljährige im § 41 SGB VIII: Durch Beweiserschwernisse für die Jugendämter trägt die Neufassung dazu bei, dass die Weitergewährung der Jugendhilfe **zum Regelfall** wird (ferner Umwandlung der früheren Soll-Regelung in einen Anspruch). Eine Nichtgewährung muss hingegen aufwändig begründet werden. Dies bindet die begrenzten Jugendhilfe-Kapazitäten, die vorrangig schutzbedürftigen Minderjährigen zugutekommen sollten.

Es bedarf zudem auch einer gesetzlichen Regelung im § 41 SGB VIII für den Vorrang von ambulanten vor stationären Leistungen für junge Volljährige.
Für eine gelingende berufliche Integration junger Volljähriger sind v.a. auch die anderen Bereiche wie Arbeitsverwaltung, Wohnraumbeschaffung etc. in der Verantwortung. Festzustellen ist hier eine hohe „Ausfallbürgschaft“ der Jugendhilfe.

U.a. die starken Zugänge von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) in letzten Jahren führen heute zu einem starken Anstieg bei jungen Volljährigen in der Jugendhilfe.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: Konkrete Zahlen zum Einsparpotenzial liegen nicht vor.

Durch Verringerung der Anzahl der als junge Volljährige in der Jugendhilfe versorgten Personen kann Kostendruck in der Jugendhilfe verringert werden und knappe Ressourcen stärker auf die schutzbedürftigen Minderjährigen konzentriert werden.

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 8: Budgetlösungen ermöglichen

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen zur gesetzeskonformen Umsetzung von regionalen Budgetlösungen, sowohl im SGB VIII als auch im SGB IX.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: langfristiger Effekt, der Planung und aktive Gestaltung erleichtert: 50 Mio. € geschätzt

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 50 Mio. €
- andere: 0 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 9: Anpassung des Subsidiaritätsprinzips

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Nach dem Subsidiaritätsprinzip im SGB VIII sollen vorwiegend freigemeinnützige Träger mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betraut werden. Zukünftig muss es den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe erleichtert werden, Aufgaben selbst wahrzunehmen. Öffentliche Träger nehmen wahr, dass Angebote in Eigenverwaltung kostengünstiger umgesetzt werden könnte. Es würde auch den Aufbau landesweiter oder überregionaler spezialisierter Versorgungsstrukturen erleichtern. Zudem würde dies einen Beitrag zur Regulierung des Marktes leisten und Monopolisierungstendenzen entgegentreten, die zunehmend in regionalen Strukturen anzufinden sind.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: langfristiger Effekt, da bestehende Trägerschaften nicht unmittelbar beendet werden können und sollten: 100 Mio. € geschätzt

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 100 Mio. €
- andere: 0 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 10: Erweiterung von Prüfrechten

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Erweiterung der Prüfrechte im Kontext Entgeltverhandlung (vordergründig von tatsächlich gezahlten Personalkosten)

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: mittelfristiger Effekt aufgrund bestehender Verträge: 100 Mio. € geschätzt

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 100 Mio. €
- andere: 0 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 11: Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten [Platzbelegung]

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Bessere Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter bei der Belegung von freien Plätzen; Aufnahmeverpflichtung bei Anfragen des örtlichen/regionalen Jugendhilfeträgers, wenn es einen freien Platz gibt. Zudem die Schaffung eines freien Trägers.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: mittelfristiger Effekt aufgrund bestehender Verträge: 50 Mio. € geschätzt

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 50 Mio. €
- andere: 0 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 12: Verbindlichkeit der Jugendhilfeplanung

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Stärkere Verbindlichkeit der Jugendhilfeplanung bei der Schaffung von neuen Angeboten (kein Zwang zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, wenn das Angebot nicht in die Jugendhilfeplanung passt, gemeinsame Verantwortung zur Schaffung von benötigten Angeboten). Zudem muss eine engere Verzahnung der Betriebserlaubniserteilung mit der kommunalen Jugendhilfeplanung erfolgen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: mittelfristiger Effekt aufgrund bestehender Verträge: 50 Mio. € geschätzt

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 50 Mio. €
- andere: 0 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 13: Vereinbarungen zw. öffentlichen und freien Trägern

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Veränderung der Form der Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern. Dabei könnte das im BTHG geregelte Verfahren als Vorbild dienen. Die Vereinbarungen sollten zukünftig für alle Leistungserbringungen gelten, ambulant wie teilstationär und stationär. Als Grundlage für die Bemessung der Entgelte sind Träger zu verpflichten, unabhängig von steuerrechtlichen und anderen Rechnungslegungsverpflichtungen ein Rechnungs- und Buchführungssystem einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten, das eine verursachungsgerechte Erfassung und Zuordnung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge für die jeweilige Einrichtung ermöglicht.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: mittelfristiger Effekt aufgrund bestehender Verträge: 100 Mio. € geschätzt

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: ca. 100 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe
Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 14: Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten [Personal – auch EGH]

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Fachkraftquoten und -erfordernisse überdenken: Zum einen finden sich nicht in ausreichender Zahl Fachkräfte (mit der Folge des Platzverlustes), zum anderen gehört die zunehmende Akademisierung hinsichtlich ihres Nutzens auf den Prüfstand (betrifft insbesondere Kosten-Nutzen-Verhältnis). Es ist auch zu überprüfen, dass Stellen wie das niedersächsische Landesjugendamt aus übersteigerten Sicherheitserwägungen noch über die gesetzlichen Vorgaben hinaus kostspielige und personell nicht abbildbare Standards einführen und durchsetzen. Dies gilt ebenso für die mittlerweile sanktionsbewehrten Fachkräfteschlüssel in den Kinder- und Jugendpsychiatrien, die die ohnehin viel zu niedrigen Behandlungsplätze nochmal verringern – mit erheblichen Folgekosten wegen mangelnder oder zu spät begonnener Behandlung.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: 100 Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 100 Mio. €
- andere: 0 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 15: Befristung und Absenkung von Leistungen

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Grundsätzliche Befristung von Hilfen sowie eine generelle Reduzierung bzw. Absenkung des Leistungsumfangs ist zu prüfen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: mittelfristiger Effekt aufgrund bestehender Verträge: 300 Mio. € geschätzt

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 300 Mio. €
- andere: 0 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 16: Leistungen deckeln und auf höhere Ebene verlagern

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Begrenzung der Leistungen im Einzelfall nach oben hin („Deckelung“). Es ist nicht hinnehmbar, dass Kommunen für die Unterbringung und Betreuung eines nicht strafmündigen Kindes jährlich hohe sechsstellige Summen aufbringen müssen. Zudem Übernahme der Kosten im Einzelfall bei „Systemsprengern“ durch das Land, wenn die Fallkosten 150.000 € pro Jahr übersteigen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: mittelfristiger Effekt aufgrund bestehender Verträge: 500 Mio. € geschätzt; größtenteils aber Verlagerung auf die Landesebene oder HKV

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: geschätzte Belastung -400 Mio. €
- Kommunen: geschätzte Entlastung 500 Mio. €
- andere: 0 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 17: Elterngeld für Pflegeeltern

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Elterngeld für Pflegeeltern, um die kostengünstigere Gewinnung von Pflegeeltern zu erleichtern.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ca. 20 Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: geschätzt -10 Mio. € (höheres Pflegegeld)
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 20 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 18: Kindergeld-Stopp

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Bei Unterbringung des Kindes in stationärer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung sofortiger Stopp der Auszahlung des Kindergeldes an die Eltern, ggf. Rückforderung des überzahlten Kindergeldes von den Eltern durch die Kindergeldkasse.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ca. 20 Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 20 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 19.a: Kostenbeteiligung von Eltern

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Die Kostenbeteiligung von Eltern muss ermöglicht, im Verfahren erleichtert und betragsmäßig erhöht werden.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ca. 50 Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 50 Mio. €
- andere: 0 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 19.b: Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Im Rahmen der §§ 91 ff. SGB VIII werden derzeit Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie für vorläufige Maßnahmen erhoben. Um die Solidargemeinschaft zu stärken und eine gerechtere Finanzierung sicherzustellen, sollte geprüft werden, die Kostenheranziehung auf einkommensstärkere Eltern auszuweiten. Ziel ist es, dass Familien, die finanziell gut ausgestattet sind, stärker zur Finanzierung von Leistungen beitragen, während einkommensschwächere Eltern weiterhin entlastet werden.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe
Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 20: Wunsch- und Wahlrecht [auch EGH]

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Abschaffung des Wunsch- und Wahlrechts ohne Kostenvorbehalt. Begründung: § 8 SGB VIII und § 104 SGB IX garantieren Leistungsberechtigten ein weitgehendes Wunsch- und Wahlrecht. Eine Begrenzung auf „wirtschaftlich angemessene" Angebote würde Kostenexplosionen bei teuren Privatanbietern dämpfen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt:	ca. 200 Mio. €
Davon entfallen auf:	
- Bund:	0 Mio. €
- Länder:	0 Mio. €
- Kommunen:	geschätzt 200 Mio. €
- andere:	0 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 21: Ganztagsbetreuung

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1. Ländern die Möglichkeit einräumen, das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung zu verschieben bzw. abweichend zu gestalten.
2. Angebote der Kindertagespflege als rechtsanspruchserfüllend zulassen.
3. Auskömmliche Finanzierung des Ganztagsanspruchs schaffen. Eine gesetzlich definierte, bundesweit klare Finanzierungsgrundlage (z. B. „Pro-Kopf“-Pauschalen) ist notwendig, um einerseits Qualitäts- und Strukturunterschiede zu vermeiden und andererseits finanzschwache Kommunen nicht zu benachteiligen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: 100 Mio. € geschätzt; allerdings keine Einsparung, sondern nicht entstehende zusätzliche Ausgaben

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 100 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 22.a: Kinderbetreuung

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1. Verzicht auf Einführung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes, dafür dauerhafte und dynamisierte Festsetzung eines finanziellen Beitrags des Bundes ohne bundeseinheitliche Qualitätsstandards. Stattdessen Verantwortung für im jeweiligen System sinnvolle Maßnahmen bei den Ländern. Berichtspflichten müssen zurückgefahren werden, auf Abschluss von H a n d l u n g s – und Finanzierungskonzepten zwischen Bund und Ländern sollte verzichtet werden.
2. Prüfung von Standards bezogen auf Betreuungsumfang und Personalschlüssel in den Kitas – Sicherstellung, dass Anforderungen realistisch und finanzierbar bleiben. „Schritt zur mehr Selbstverantwortung in den Familien“.
3. Bundesweite Anerkennung weiterer Berufsabschlüsse und Quereinstiege in der Kinderbetreuung.
4. § 90 Abs. 4 SGB VIII: Erstattung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen erfolgt bei Beziehern von Transferleistungen ohne weitere Prüfung der Bedürftigkeit. Gleichwohl sind Anträge auf z.B. Vollständigkeit zu prüfen, Unterlagen nachzufordern und danach zu bescheiden. Vorschlag: Streichung; Stattdessen datenschutzkonforme Mitteilung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Anspruchsberechtigung durch originären Leistungserbringer.
5. Verzicht auf die Pflicht einer Betriebserlaubnis für Kinderbetreuungseinrichtungen oder Verlagerung auf die Kreisebene.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ca. 150 Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: geschätzt 50 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 100 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 22.b: Kindertagesbetreuung

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Ausgangslage: Kosten für Kindertagesbetreuung sind in den letzten Jahren aufgrund **höherer Anforderungen** (Personalkosten) und **Inflation** überproportional **gestiegen**. Früheres Eintrittsalter und deutlich längere Buchungs- und somit Öffnungszeiten treffen auf immer mehr Kinder mit besonderen Bedarfen.

Vorschlag: Grundsätzliche Finanzausstattung der Kindertageseinrichtungen verbessern. Auf **Bundesebene** stehen dafür bisher über sog. „Gute-Kita-Gesetz“ (KiQuTG) Haushaltsmittel zur Verfügung. Angedacht ist, dass der Bund ab dem Jahr 2027 über geplantes „Qualitätsentwicklungsgesetz“ (QEG) weiterhin Bundesmittel zur Verfügung stellt. Entscheidend wird sein, dass Bundesmittel **ohne kleinteilige Vorgaben und neue Anforderungen** den vorhandenen Strukturen zugutekommen und die Regelungen an bisherige Maßnahmen anschlussfähig sind.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Auskömmliche Finanzierung führt zu Verringerung der Ausgaben für

- **kommunale Defizitausgleichsverträge** mit Einrichtungsträgern und
- **Beitragsübernahme** durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) bei unzumutbaren Elternbeiträgen.
- **Sozialausgaben und höheren Steuereinnahmen** durch erfolgreichere Bildungs- und Erwerbsverläufe der Kinder (**Rendite** etwa **1:3**, vgl. Expertise „Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung“ im Rahmen der AG Frühe Bildung, Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie vom 27. Juli 2016).

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 23: Bürokratieabbau

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1. Wegfall von Beurkundungsverpflichtungen, die Vereinfachung der Zuständigkeitsklärung und auch eine Begrenzung von Betriebserlaubnisverfahren.
2. Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Ganztagsfinanzhilfegesetz und der Verwaltungsvereinbarung sollten ersatzlos entfallen, zumindest Verschlankung der Berichtspflichten.
3. Vereinfachung der Kostenbeitragsberechnung z. B. durch Festlegung von mehr abzugsfähigen Pauschalbeträgen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe.
4. Pauschale Gewährung von Zuschüssen zur Altersvorsorge und Unfallversicherung für alle Pflegeeltern statt umfangreicher Nachweise.
5. § 59 SGB VIII: Streichung der Beurkundungen von Vaterschaft, Kindesunterhalt und gemeinsamer elterlicher Sorge durch das Jugendamt.
6. Vereinfachung der Zuständigkeitsregeln nach § 86 SGB VIII.
7. Austausch zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (SGB VIII / § 203 StGB): Vereinfachung der Regelungen zu Schweigepflichtentbindungen / Praxisnahe, rechtssichere Befugnisse zum Datenaustausch schaffen.
8. Die Betriebserlaubnisvergabe mit Entgeltverhandlung beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbinden. So können kostenintensive Einzelvereinbarungen vermieden werden.
9. Wirtschaftliche Jugendhilfe in den Abruf von Kindergelddaten durch Sozialleistungsträger mit einbeziehen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: 50 Mio. € geschätzt;

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 50 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe
Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 24.a: Keine neuen Ausgaben [auch EGH]

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Von neuen Leistungen mit neuen Ausgaben und neuem Verwaltungsaufwand ist abzusehen. Hierzu zählt insbesondere der Übergang der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung von der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe (sog. Inklusive Lösung bzw. SGB VIII-Reform). Schnittstellen-Lösungen zwischen den Systemen sind so zu verankern, dass die Leistungserbringung effizienter wird, ohne Mehraufwand zu verursachen.

Vermeidung zusätzlicher Mehrausgaben:

Gesamtkosteneffekt: ca. 1 Mrd. €

Davon entfallen auf:

- Bund: – €
- Länder/Kommunen: ca. 1 Mrd. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe
Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 24.b: Keine neuen Ausgaben [auch EGH]

vorgeschlagen von: Bayern, NRW, Sachsen

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Von neuen Leistungen mit neuen Ausgaben und neuem Verwaltungsaufwand ist abzusehen. Hierzu zählt insbesondere der Übergang der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung von der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe (sog. Inklusive Lösung bzw. SGB VIII-Reform). Schnittstellen-Lösungen zwischen den Systemen sind so zu verankern, dass die Leistungserbringung effizienter wird, ohne Mehraufwand zu verursachen.

Die Entlastung der kommunalen Ebene muss einen besonderen Stellenwert haben. Reformschritte, die zu zusätzlichen Belastungen der Kommunen führen, sind auszuschließen. Dies betrifft insbesondere die geplante Ausweitung der Anspruchsberechtigten durch die Verordnung zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe („4. Umsetzungsstufe des BTHG“).

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 25: KJSG-Maßnahmen streichen

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Zusätzliche Beratungs- und Verfahrensansprüche aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wieder abschaffen

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ca. 10 Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 10 Mio. €
- andere: 0 Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 1a: Gemeinsame Inanspruchnahme

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Leistungen zur Sozialen Teilhabe sollten soweit möglich gemeinsam in Anspruch genommen werden, sog. Pooling.

Die Entscheidung hierüber sollte (allein) beim Leistungsträger liegen (Änderung von §§ 104 Abs. 3, 116 Abs. 2 und 3 SGB IX).

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: – €
- Länder/Kommunen: ? Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 1b: Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Teilhabe an Bildung

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Vorrangig sollten durch die Schulen die Rahmenbedingungen für ein inklusives Bildungssystem gewährleistet werden. Im Idealfall wären dann nur in Ausnahmefällen, d.h. in den Fällen, in denen notwendig der individuelle Anspruch gewährleistet werden muss, Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) erforderlich. Dies würde erhebliche Kosten in der EGH einsparen.

Wenn Leistungen der EGH erforderlich sind, sollten diese zudem gemeinsam in Anspruch genommen werden, wenn dies im Hinblick auf den individuellen Bedarf möglich ist. Dies ist nach derzeit geltendem Recht bereits möglich und sollte zur Effizienzsteigerung stärker angewendet werden. Hierfür könnte die gemeinsame Inanspruchnahme bei der Schulbegleitung im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung gestärkt und zum Regelfall gemacht werden. Zu diesem Zweck könnte § 112 Abs. 4 SGB IX, der die gemeinsame Erbringung von Leistungen der Anleitung und Begleitung bei schulischen und hochschulischen Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte regelt, von seiner derzeitigen Fassung als „Kann“- in eine „Soll“-Vorschrift geändert werden.

Im Jahr 2024 lagen die Brutto-Ausgaben der EGH für Leistungen zur Teilhabe an Bildung bei rd. 3 Mrd. Euro. Diese Ausgaben sind seit 2020 im Schnitt um 13 % jährlich - und damit überdurchschnittlich - gestiegen. Rund 93 % der Beziehenden von Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind unter 18 Jahre alt. Der Annahme folgend, dass Leistungen zur Teilhabe an Bildung für diese Gruppe ganz überwiegend Schulbegleitungen sind, entfallen auf diese Gruppe schätzungsweise rd. 2,8 Mrd. Euro Leistungsausgaben.

Ein Prozent Einsparung der Leistungsausgaben für Schulbegleitung im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch gemeinsame Inanspruchnahme kann somit auf Basis des Berichtsjahrs 2024 auf knapp 30 Mio. Euro geschätzt werden.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt (Kostendämpfung): ca. 30 Mio. € je Prozent Einsparung der Leistungsausgaben.

Bei 25% Reduzierung der Leistungsausgaben würde dies ca. 750 Mio. Euro bedeuten.

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder/Kommunen: ca. 30 Mio. € je Prozent Einsparung, ansteigend. Bei 25% Reduzierung der Leistungsausgaben würde dies **ca. 750 Mio. €** bedeuten.
- andere: 0 Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 1c: Pooling bei Leistungen zur sozialen Teilhabe

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Aktuell: Ähnlich wie bei der Schulbegleitung ist im Bereich der Leistungen der Sozialen Teilhabe (u.a. Assistenzleistungen) in § 116 Abs. 2 SGB IX geregelt, dass es neben dem **Anspruch auf eine 1:1-Betreuung (Grundsatz)** die Möglichkeit gibt, **im Ausnahmefall diese Leistungen im Pool zu erbringen**. Die Ausgaben für Assistenzleistungen machen **etwa die Hälfte aller Ausgaben der Eingliederungshilfe** aus und sind **zu einem großen Teil für den Kostenanstieg verantwortlich**.

Vorhaben: **Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses**, so dass Erbringung der Leistung **im Pool die Regel** ist, wenn diese aufgrund einer ohnehin gemeinsamen Wohnsituation oder einer anderweitigen gemeinsamen Zugangsmöglichkeit zu einer Leistung möglich ist. Eine 1:1-Betreuung soll dann nur gewährt werden, wenn Erbringung im Pool aufgrund der individuellen Situation nicht zumutbar ist (Änderung des § 116 Abs. 2 SGB IX). Die Entscheidung hierüber sollte (allein) beim Leistungsträger liegen (Änderung von §§ 104 Abs. 3, 116 Abs. 2 und 3 SGB IX).

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Kostenersparnis durch das Zusammenfassen von Leistungen zur Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen, so dass **weniger Personen** benötigt werden. **Konkrete Zahlen** zum Einsparpotenzial liegen nicht vor.

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 1d: Pooling bei Schulbegleitungen

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Eingliederungshilfe: **Bruttoausgaben** für Leistungen zur Teilhabe an Bildung (im Wesentlichen Schulbegleitung) sind bundesweit **von 1,84 Mrd. Euro im Jahr 2020** auf 2,58 Mrd. Euro im Jahr 2023 und auf **3 Mrd. Euro im Jahr 2024** gestiegen (= **Steigerung** in den Jahren 2020 bis 2023 um **40 Prozent** und bis zum Jahr 2024 um **63 Prozent**). Auch die **Zahl der Leistungsempfänger** ist in den vergangenen Jahren bundesweit **stark gestiegen** (bundesweit von 71.195 im Jahr 2020 auf 80.325 im Jahr 2023; Steigerung um **13 Prozent**).

Kinder- und Jugendhilfe: Anstieg der Fälle von Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder von **2.755 im Jahr 2018** auf **6.842 im Jahr 2024**. Ausgabensteigerung von **48,5 Mio. Euro im Jahr 2018** auf **über 133,5 Mio. Euro im Jahr 2024**.

Aktuell: Derzeit besteht **Anspruch auf 1:1-Betreuuung** durch Schulbegleitung. Die Erbringung der Leistung im **Pool** (d.h. mehrere Schüler teilen sich eine Schulbegleitung) ist die **Ausnahme**.

Vorschlag: **Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses**, so dass Erbringung der **Leistung im Pool die Regel** ist und die 1:1-Betreuung nur gewährt wird, wenn Erbringung im Pool aufgrund individueller Situation **nicht zumutbar** ist (Änderung des § 112 Abs. 4 SGB IX).

Umsetzungsvorschlag (Änderung des § 112 Abs. 4 SGB IX): „Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung sollen an mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden, soweit mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Dies gilt nicht, soweit dies für die Leistungsberechtigten gemäß § 104 im Einzelfall nicht zumutbar ist.“

Zudem sollte in der Gesetzesbegründung folgende Klarstellung aufgenommen werden: Gruppenleistungen stellen grundsätzlich bei der gemeinsamen Inanspruchnahme (§§ 112 Abs. 4, 116 Abs. 2 SGB IX) eine mit einer Einzelleistung vergleichbare Leistung nach § 104 Abs. 2 SGB IX dar.

In die Gesetzesbegründung sollte auch aufgenommen werden, dass das Pooling auch rechtskreisübergreifend mit Schülern möglich ist, die gem. § 35a SGB VIII Anspruch auf Schulbegleitung haben. Parallel sollte eine entsprechende Anpassung von § 116 SGB IX für den Bereich der frühkindlichen Bildung erfolgen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Die Zahl der benötigten Schulbegleiter würde signifikant sinken, da derzeit in der Regel eine 1:1-Betreuung stattfindet. **Konkrete Zahlen** zum Einsparpotenzial liegen nicht vor.

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 2a: Pauschale Geldleistungen

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Der Leistungskatalog der sozialen Teilhabe sollte stärker pauschaliert werden, um Bürokratie zu reduzieren und zugleich Planungssicherheit für Leistungsberechtigte und Leistungsträger zu schaffen. Die konkret pauschalierungsfähigen Leistungen sind derzeit in § 116 Abs. 1 SGB IX abschließend geregelt und beschränken sich auf Assistenzleistungen, Leistungen zur Förderung der Verständigung sowie Beförderungsleistungen; zudem ist jeweils die ausdrückliche Zustimmung der leistungsberechtigten Person erforderlich.

Die Pauschalierungsmöglichkeiten sollten deutlich ausgeweitet werden. Hierzu sollten § 105 SGB IX als Soll-Vorschrift ausgestaltet, der Leistungskatalog des § 116 SGB IX geöffnet und das Zustimmungserfordernis eingeschränkt werden.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: – €
- Länder/Kommunen: ? Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 2b: Ausweitung der pauschalen Geldleistung

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Mit § 105 Abs. 3 SGB IX wurde eine gesetzliche Grundlage zur Ausführung von Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) in Form von pauschalen Geldleistungen geschaffen. Mit ihrer Zustimmung kann die leistungsberechtigte Person einen pauschalen Geldbetrag erhalten, um sich die betreffenden Leistungen selber „einkaufen“ zu können. § 116 Abs. 1 SGB IX zählt bisher abschließend die Leistungen zur Sozialen Teilhabe (z.B. Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und zur Begleitung) auf, die in Form einer pauschalen Geldleistung in Anspruch genommen werden können. Diese Aufzählung könnte erweitert werden, um die Nutzung der Norm flexibler zu ermöglichen.

Bisher liegt die Nutzung der pauschalen Geldleistung auf niedrigem Niveau. Im Durchschnitt werden nur rd. 2 % der bislang möglichen Leistungen in Form der pauschalen Geldleistung erbracht.

Durch die stärkere Nutzung und Ausweitung der pauschalen Geldleistung kann der Sozialraum, wie z.B. Nachbarn und Bekannte, stärker in die Unterstützung des Menschen mit Behinderungen eingebunden werden. Das könnte sich mittelbar auch auf die Leistungsausgaben auswirken.

I. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbare Einsparungen bei den Verwaltungskosten und mittelfristig Einsparungen bei Leistungsausgaben, da ggf. weniger professionelle Unterstützung erforderlich.

Davon entfallen auf:

- Bund: - Mio. €
- Länder/Kommunen: - Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 2c: Pauschalierung von Geldleistung

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Ausgangslage: **Anstieg an leistungsberechtigten Personen** im Bereich der Leistungen zur Sozialen Teilhabe insgesamt (Anstieg von 579.275 Beziehenden im Jahr 2020 auf 621.570 im Jahr 2023, d.h. Anstieg von 7,3 Prozent). Damit einhergehender **Anstieg an Verwaltungsaufwand und Kosten**, der auch den Bereich der pauschalen Geldleistung im § 116 Abs. 1 SGB IX betrifft.

In Koalitionsvertrag (Rd-Nrn: 670 – 673) Prüfung von Konkretisierungen und ggf. Erweiterungen von Pauschalierungsregelungen im Gesetz und in der Umsetzung vorgesehen.

Vorschlag: § 116 Abs. 1 SGB IX ermöglicht bereits Pauschalierungen bei bestimmten Leistungen der Sozialen Teilhabe, insbes. für den Einsatz von Gebärdendolmetschern, Mobilitätshilfen oder Freizeitassistenz. Jedoch in Praxis zurückhaltende Anwendung, vor allem wegen des explizit geregelten Erfordernisses der Zustimmung der Leistungsberechtigten, daher:

- **Öffnung des abschließend formulierten Katalogs** durch Einfügen des Wortes „insbesondere“.
- **Einschränkung des Zustimmungserfordernisses**: Leistung soll grundsätzlich pauschal erbracht werden können, außer dies ist für den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zumutbar.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Einsparung von **Personalkosten** durch Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau für Träger der Eingliederungshilfe. **Konkrete Zahlen** zum Einsparpotenzial liegen nicht vor.

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 3a: Wunsch- und Wahlrecht

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Der Mehrkostenvorbehalt im SGB IX sollte im Interesse einer bundeseinheitlichen und rechtssicheren Anwendung des Wunsch- und Wahlrechts der leistungsberechtigten Personen präzisiert werden. Insbesondere sollten gesetzliche Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit und Zumutbarkeit der Kosten für alternative Leistungsangebote festgelegt werden. Zudem sollte der Begriff der „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ bundeseinheitlich definiert werden. In diesem Zusammenhang könnte eine Kostendeckelung eingeführt werden, nach der Mehrkosten bis zu 20 % grundsätzlich als angemessen gelten.

Das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person sollte insbesondere mit Blick auf das ambulante Wohnen wieder unter Mehrkostenvorbehalt gestellt werden.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: – €
- Länder/Kommunen: ? Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 3b: Wunsch- und Wahlrecht

vorgeschlagen von: Bayern, NRW, Sachsen

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Die aktuelle Formulierung des § 104 SGB IX führt zu einem Aufwuchs der Zahl und des Umfangs der Assistenzleistungen in der Eingliederungshilfe, was aber nicht immer zu einer substantiellen Verbesserung der Teilhabe der Menschen mit Behinderung führt.

Fallbeispiel: Zusätzlich zu Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, die gemeinschaftlich erbracht werden, sind in steigender Zahl individuelle 1:1 Assistenzleistungen zur Gestaltung der individuellen Freizeit- und Alltagsbedarfe zu gewähren.

Seit dem Bundeteilhabegesetz steigt die Zahl der kumulierten Leistungen pro leistungsberechtigter Person innerhalb des Bereichs des sozialen Teilhabe.

Daher sollten vorrangig die sozialräumliche Alternativen mit heranzuziehen sein, da erforderliche Leistungen, die inklusiver im Sozialraum gedeckt werden können, zu geringerer Inanspruchnahme von professionellen Strukturen führen.

Der Mehrkostenvorbehalt im SGB IX sollte im Interesse einer bundeseinheitlichen und rechtssicheren Anwendung des Wunsch- und Wahlrechts der leistungsberechtigten Personen präzisiert werden. Insbesondere sollten gesetzliche Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit und Zumutbarkeit der Kosten für alternative Leistungsangebote festgelegt werden. Zudem sollte der Begriff der „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ bundeseinheitlich definiert werden. In diesem Zusammenhang könnte eine Kostendeckelung eingeführt werden, nach der Mehrkosten bis zu 20 % grundsätzlich als angemessen gelten.

Insbesondere im Bereich des ambulanten Wohnens sollte der Mehrkostenvorbehalt wieder stärker zur Anwendung kommen. Dies würde zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit in der Praxis beitragen und personelle und Finanzressourcen zielgerichteter einsetzen.

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 4: Stärkere Einbeziehung des Sozialraums

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Der nachhaltige Ausbau infrastruktureller und für selbstbestimmte Teilhabe nutzbare unterstützende Angebote im jeweiligen Sozialraum kann zu Kostendämpfungen in der Eingliederungshilfe (EGH) führen. Denn eine entsprechende nachhaltige und vorausschauende Planung stellt einen Beitrag dazu dar, dass Leistungsberechtigte unabhängiger von individuellen Leistungen der EGH ihre Teilhabeziele erreichen können. Kooperationen der relevanten Akteure im Sozialraum sollten ausgebaut werden, um Synergieeffekte sowohl für die Kostenträger als auch für die Leistungsberechtigten zu nutzen. Eine Aktivierung der vorhandenen Strukturen vor Ort sowie eine engere Kooperation der Einrichtungen und Dienste gegenüber dem Sozialraum (u.a. nachbarschaftliches Umfeld) kann hier positive Effekte haben. Wenn zudem eine stärkere Einbeziehung des Sozialraumes in die Leistungskonzeption erfolgt, kann dies mittelfristig zu einer Reduzierung der erforderlichen EGH Leistungen führen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar, aber langfristig hohes Potential für Kostenreduktion

Davon entfallen auf:

- Bund: - Mio. €
- Länder: - Mio. €
- Kommunen: - Mio. €
- andere: - Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 5: Hilfsmittelbegriff

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Gem. § 84 SGB IX können Hilfsmittel genehmigt werden, die zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erforderlich sind. Hilfsmittel nach § 84 SGB IX dienen dem Kontakt der leistungsberechtigten Person mit seiner Umwelt sowie der Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben (ebd.). Sie dienen gleichsam der Behebung von behinderungsbedingten Begleitumständen. Diese Formulierung ist zu weit gefasst. In der Praxis müssen fast alle beantragten Hilfsmittel genehmigt werden.

Es sollten entweder zu bewilligende Hilfsmittel im Gesetz benannt werden (sog. Positivliste) oder (auch) die entsprechenden Genehmigungshöhen festgesetzt werden.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: – €
- Länder/Kommunen: ? Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 6: Angebotsneutrale Bedarfsermittlung stärken

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Seit der Überführung der Eingliederungshilfe (EGH) in das SGB IX ist die personenzentrierte Bedarfsermittlung grundsätzlich Aufgabe des Trägers der EGH. Einige Träger stellen hierfür jedoch wohl (weiterhin) stark auf die Perspektive der Leistungserbringer ab. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Bedarfsermittlung weniger offen erfolgt und von der Perspektive und Expertise der Leistungserbringer geprägt wird (angebotsinduziert). Darüber hinaus würde es die Steuerungsmöglichkeiten des Trägers einschränken, da die Bedarfsermittlung die Grundlage für den Leistungsbescheid bildet und möglichst offen erfolgen sollte. Hier besteht Potential für Kosteneinsparungen, da ggf. mehr Möglichkeiten der Bedarfsdeckung einbezogen werden je offener und angebotsneutraler die Bedarfe formuliert werden.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar

Davon entfallen auf:

- Bund: - Mio. €
- Länder/Kommunen: - Mio. €
- andere: - Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 7: Flächendeckende Anwendung von Wirksamkeits- und Qualitätsprüfungen

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde dem Träger der Eingliederungshilfe (EGH) ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen eingeräumt. Auf diese Weise soll die Qualität der Leistungserbringung dauerhaft gesichert und optimiert werden. Zudem wurden die Sanktionsmöglichkeiten (bspw. die Kürzung der Vergütung unter bestimmten Umständen) bei der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten erweitert.

Laut der Finanzuntersuchung zum BTHG erwarteten zum Zeitpunkt der Untersuchung schon rd. 10 % der Träger der Eingliederungshilfe Einsparungen von Leistungsausgaben infolge der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Es ist möglich, dass sich dieser Anteil signifikant erhöht, sobald mehr Beispiele in der Praxis realisiert werden. Die Erwartungen und Auswirkungen können sich erst einstellen, wenn Mechanismen hierzu wirksam etabliert werden. Durch Etablierung dieser Mechanismen und der Verwertung der Erkenntnisse aus den Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen können qualitative Verbesserungen in den Planungsverfahren erzielt werden. Einspareffekte sind aktuell noch nicht konkret bezifferbar, da diese Praxisbeispiele noch nicht so zahlreich vorliegen. Die Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe betrugen zuletzt 29,5 Mrd. Euro im Jahr 2024. Wenn in der Folge von Wirksamkeits- und Qualitätsprüfungen nur 0,1% Einsparungen durch verbesserte Planungsverfahren erreicht werden könnten, so entspräche dies einer Kostenersparnis von alleine ca. 30 Mio. Euro.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ca. 30 Mio. Euro je 0,1 Prozent Einsparung der Leistungsausgaben.

Bei 1% Einsparung würde dies ca. 300 Mio. Euro bedeuten.

Davon entfallen auf:

- Bund: - Mio. €
- Länder/Kommunen: 30 Mio. € je 0,1 Prozent Einsparung der Leistungsausgaben. Bei 1% Einsparung würde dies ca. 300 Mio. Euro bedeuten.
- andere: - Mio.

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 8: Ausweitung Nutzung öffentlicher Nahverkehr

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Eine verstärkte Inanspruchnahme von öffentlichem Nahverkehr könnte zu Einsparung von Fahrtkosten aufseiten der Träger der Eingliederungshilfe (EGH) und zu einer Stärkung der Teilhabe insgesamt führen. Grundlage hierfür ist zunächst eine offene Formulierung bei der Bedarfsfeststellung. Zudem müssten die Rahmenbedingungen gestärkt und die Nahverkehrssysteme noch inklusiver ausgestaltet werden. Hilfreich könnten auch digitale Unterstützungssysteme sein (wie bspw. Videocalls und Standortteilen bei Bedarf) sowie Mobilitätstrainings.

Fahrtkosten machen laut BAGüS-Kennzahlenvergleich 13,4 % der Brutto-Fallkosten im Arbeitsbereich einer WfbM aus. Dieser Anteil steigt seit Jahren kontinuierlich an (und z.B. bei steigenden Benzinkosten ist eine noch größere Dynamik möglich). Die Brutto-Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM beliefen sich im Jahr 2024 auf 5,9 Mrd. Euro. Die Fahrtkosten lagen im Jahr 2024 somit schätzungsweise bei rd. 790 Mio. Euro.

Ein Prozent Einsparung der Leistungsausgaben für Fahrtkosten im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM kann somit auf Basis des Berichtsjahrs 2024 auf knapp 8 Mio. Euro geschätzt werden.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt (Kostendämpfung): ca. 8 Mio. € je Prozent Einsparung der Leistungsausgaben.

Bei 10% Reduzierung der Leistungsausgaben würde dies ca. 80 Mio. Euro bedeuten.

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder/Kommunen: ca. 8 Mio. € je Prozent Einsparung der Leistungsausgaben. Bei 10% Reduzierung der Leistungsausgaben würde dies **ca. 80 Mio. Euro** bedeuten.
- andere: 0 Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 9a: Bedarfsermittlungsverfahren

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Das vom Bundesteilhabegesetz vorgegebene Bedarfsermittlungsverfahren erfordert einen beträchtlichen Personaleinsatz bei den Trägern der Eingliederungshilfe. Die Träger, aber auch die Leistungserbringer und die betroffenen Menschen mit Behinderung beklagen den bürokratischen Aufwand.

Die Vorgaben zum Gesamtplan in §§ 117 ff. SGB IX und zum Teilhabeplan in §§ 19 ff. SGB IX sollten vereinfacht werden. Bspw. sollte die Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans nicht wie derzeit schon nach zwei Jahren, sondern erst nach fünf Jahren erfolgen, sofern eine Veränderung des Bedarfs des behinderten Menschen langfristig nicht zu erwarten ist. Die Entscheidung sollte hierüber (allein) beim Leistungsträger liegen (Änderung von § 121 Abs. 2 SGB IX).

Die Länder sind parallel aufgefordert, die Bedarfsermittlungsinstrumente zu vereinfachen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: – €
- Länder/Kommunen: ? Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 9b: Flexibilisierung der Fristen im Gesamtplanverfahren

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Der Gesamtplan dient der Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Unterstützungsleistungen. Er soll derzeit spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden. Hierdurch soll eine zeitnahe und flexible Anpassung an Wünsche und veränderte Bedarfe der Leistungsberechtigten sichergestellt werden. Es könnte eine Flexibilisierung der Frist für die Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans dergestalt vorgenommen werden, dass sie bis auf fünf Jahre verlängert wird, wenn eine Änderung der Bedarfe in dieser Zeit nicht zu erwarten ist. Daraus ergäbe sich erhebliches Einsparungspotenzial auf Seiten der Verwaltung.

Laut Finanzuntersuchung zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat sich seit dem Gesetzesbeschluss im Jahr 2016 und dem Jahr 2023 das Personal für Planungsaufgaben bei den EGH-Trägern von rd. 1.870 Beschäftigten auf rd. 5.750 ungefähr verdreifacht. Entsprechend sind auch die (um die Tarif- und Fallzahlentwicklung bereinigten) Personalkosten für Planungsverfahren von rd. 114 Mio. Euro auf rd. 363 Mio. Euro gestiegen. Die Annahme, dass die Flexibilisierung der Fristen im Gesamtplanverfahren die Möglichkeit eröffnet, den Trend der weiteren Kostensteigerung an dieser Stelle zu durchbrechen (da durch die Flexibilisierung zumindest kein weiterer Personalaufwuchs nötig wäre) und dies zu stagnierenden Kosten führt, würde auf Basis des Berichtsjahrs 2023 schätzungsweise zu einem kostendämpfenden Effekt für die Verwaltung in Höhe eines mittleren bis hohen zweistelligen Millionenbetrages führen. Ggf. könnte sogar Personal in diesem Bereich verringert werden, was eine größere Einsparung zur Folge hätte.

Die freiwerdenden personellen Ressourcen können zudem auch für eine verstärkte Steuerung und damit einhergehende Kostenkontrolle genutzt werden.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt (Kostendämpfung/Verwaltungskosten): mittlerer bis hoher zweistelliger Millionenbetrag, ca. 75 Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder/Kommunen: mittlerer bis hoher zweistelliger Millionenbetrag, ca. 75 Mio. €
- andere: 0 Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 9c: Vereinheitlichungsschritte bei der Bedarfsermittlung

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Die Bedarfsermittlung und -feststellung - als Teil des Gesamtplanverfahrens - erstreckt sich auf alle Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen und erfolgt anhand eines Bedarfsermittlungsinstruments nach bundeseinheitlichen Maßstäben (§ 118 SGB IX). Es entspricht der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung, dass die Länder und Träger eigenständig über ihre Verwaltungsverfahren entscheiden. Hieraus folgt derzeit unter anderem auch, dass die Träger unterschiedliche Bedarfsermittlungsinstrumente nutzen. Ein bundesweit einheitliches Instrument oder eine zumindest auf eine Vereinheitlichung ausgerichtete Vorgehensweise bei den Überarbeitungen könnte zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen sowohl für die Träger als auch für die Leistungsberechtigten (bspw. im Falle eines Umzugs) führen.
Dem einmaligen, kurzfristigen Aufwand der Angleichung würden langfristige Effekte in Bezug auf Aufwandsreduzierung für die Verwaltung (z.B. Schulung Mitarbeiter, Beratungsangebote, landesgrenzenüberschreitende Sachverhalte etc.) gegenüberstehen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: s.u.

Davon entfallen auf:

- Bund: - Mio. €
- Länder/Kommunen: nicht bezifferbar, aber mittelfristig erhebliches Potential für Einsparungen in der Verwaltung.
- andere: - Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 9d: Verlängerung des Turnus von Gesamtplänen

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Aktuell: Nach derzeitiger Rechtslage werden gem. § 121 SGB IX Gesamtpläne spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben. In einem Gesamtplan sind insb. der festgestellte Bedarf des Menschen mit Behinderung und die zu erbringenden Leistungen der Eingliederungshilfe festgelegt. Eine Überprüfung ist derzeit auch dann erforderlich, wenn sich der Bedarf nicht erwartbar ändert, z.B. weil die Behinderung seit langem unverändert ist.

Vorhaben: **Deutliche Ausweitung dieses Turnus** in Fällen, in denen die Behinderung sich **nicht erwartbar verändert** (z.B. auf 5 Jahre). Gesamtpläne müssten dann nur alle 5 Jahre überprüft und fortgeschrieben werden.

Ziel ist es, das Verwaltungsverfahren für die Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX klarer, einfacher und effizienter zu gestalten. Dabei ist die Bedarfsermittlung deutlicher auf den konkreten Rehabilitationsfall zu konzentrieren und das Gesamtplanverfahren schlanker und effizienter zu gestalten. Aufgrund der Kleingliedrigkeit der bundesgesetzlichen Regelungen kommt es in der Praxis zu einer sehr heterogenen Anwendungssituation zwischen als auch innerhalb der Länder. Im Sinne einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise werden daher klarere Leitlinien sowie Straffungen und Konkretisierung seitens des Bundes benötigt. Beispielhaft ist hier die Überprüfung und Reduktion von Dokumentationspflichten in Bezug auf § 19 Abs. 2 und § 121 Abs. 4 SGB IX anzuführen.

Darüber hinaus sind die Regelungen zur Bedarfsermittlung im Hinblick auf den Gegenstand des Verwaltungsverfahrens und dem Vorrang des Sozialraums zu konkretisieren und deutlich digitaler auszugestalten.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Einsparung von Personalkosten durch Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau für Träger der Eingliederungshilfe. **Konkrete Zahlen** zum Einsparpotenzial liegen nicht aber dem vor.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 10: Strukturelle Fachplanung stärken

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Länder und Träger tragen die Verantwortung dafür, die Erbringung bedarfsdeckender Leistungen sicherzustellen und dafür die strukturellen Voraussetzungen zu schaffen. Eine trägerübergreifende Strukturplanung bzw. deren Stärkung unter Einbezug aller relevanten Gruppen (bspw. Altenhilfe und Pflegeplanung) kann zu einer verbesserten und effizienteren Angebotsstruktur beitragen. Zudem können ggf. durch kombinierte Angebote Synergieeffekte genutzt werden. Hier wäre zu überlegen, wie die Durchführung strukturierter Austauschformate in der Praxis gestärkt werden kann und ob ggfs. stärkere gesetzliche Vorgaben hilfreich wären.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar, aber langfristig hohes Potential für Effizienzsteigerung.

Davon entfallen auf:

- Bund: - Mio. €
- Länder: - Mio. €
- Kommunen: - Mio. €
- andere: - Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 11a: Personalkosten

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Der größte Teil der Ausgaben der Eingliederungshilfe entfällt auf Personal- und Sachkosten der Leistungserbringer. Der Automatismus, dass ohne Beteiligung der Träger der Eingliederungshilfe vereinbarte Tarifsteigerungen von der Eingliederungshilfe refinanziert werden müssen (§ 38 Abs. 2 SGB IX), sollte aufgehoben und zumindest ein Vergleich mit öffentlichen Tarifverträgen vorgesehen werden, um einen „Überbietungswettbewerb“ bei separaten Tarifabschlüssen zu verhindern.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: – €
- Länder/Kommunen: ? Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 11b: Personalkosten

vorgeschlagen von: Bayern, NRW, Sachsen

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Der größte Teil der Ausgaben der Eingliederungshilfe entfällt auf Personal- und Sachkosten der Leistungserbringer. Der Automatismus, dass ohne Beteiligung der Träger der Eingliederungshilfe vereinbarte Tarifsteigerungen von der Eingliederungshilfe refinanziert werden müssen (§ 38 Abs. 2 SGB IX), sollte aufgehoben werden. Vielmehr sollte ein Vergleich mit öffentlichen Tarifverträgen vorgesehen werden, um einen „Überbietungswettbewerb“ bei separaten Tarifabschlüssen zu verhindern.

Darüber hinaus sollten Fachkraftquoten abgesenkt und andere Personalmixe eingeführt werden. Auf Länderebene bestehen hier über die „Heimgesetze” sowie über das Vertragsrecht gemäß §§ 123ff. SGB IX Gestaltungsmöglichkeiten, die bereits zunehmend genutzt werden. Seitens des Bundesgesetzgebers sind diese Aktivitäten durch Abschaffung des grundsätzlichen Fachkrafterfordernisses für Leistungen der qualifizierten Assistenz (Befähigung der leistungsberechtigten Person zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung) zu flankieren.

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 12a: Kommunale Steuerung stärken

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

A.
Das Bundesteilhabegesetz erlaubt dem Träger der Eingliederungshilfe die Überprüfung von Leistungserbringern nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass vertragliche oder gesetzliche Pflichten nicht erfüllt werden.

Es sollte bundesgesetzlich eine anlasslose Prüfung ermöglicht werden, nicht wie bislang nur landesrechtlich (Änderung von § 128 Abs. 1 SGB IX). Dies ist der erfolgversprechendste Weg, um Unzulänglichkeiten aufdecken zu können.

B.
Bei Pflichtverletzungen sollte die Kürzung der Vergütung einseitig durch den Träger der Eingliederungshilfe erfolgen können, nicht, wie in § 129 Abs. 1 SGB IX vorgesehen, nur im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer.

C.
Den Trägern der Eingliederungshilfe obliegt der Sicherstellungsauftrag. Problematisch ist, dass dieser Auftrag nicht mit durchsetzbaren Instrumenten versehen wurde. Vielmehr wurde die Umsetzung durch die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung sogar erschwert. Dadurch kann zusätzlich zur Vergütungsvereinbarung auch die Leistungsvereinbarung vor die Schiedsstelle gebracht werden. In der Praxis ist aber allenfalls die Vergütung strittig, nicht die Leistung.

Der Leistungsträger sollte nicht zu einem bestimmten Angebot verpflichtet werden können, wenn hierfür kein Bedarf besteht. § 126 SGB IX sollte daher auf die Vergütungsvereinbarung beschränkt werden.

D.

Um effektiver und ortsnah Hilfe leisten zu können, sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass die Leistungsträger die Belegung der Leistungsangebote stärker steuern können, z.B. durch Belegungsrechte.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: – €
- Länder/Kommunen: ? Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 12b: Kommunale Steuerung stärken

vorgeschlagen von: Bayern, NRW, Sachsen

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

A.

Das Bundesteilhabegesetz erlaubt dem Träger der Eingliederungshilfe die Überprüfung von Leistungserbringern nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass vertragliche oder gesetzliche Pflichten nicht erfüllt werden.

Es sollte bundesgesetzlich eine anlasslose Prüfung ermöglicht werden, nicht wie bislang nur landesrechtlich (Änderung von § 128 Abs. 1 SGB IX).

B.

Bei Pflichtverletzungen sollte die Kürzung der Vergütung einseitig durch den Träger der Eingliederungshilfe erfolgen können, nicht, wie in § 129 Abs. 1 SGB IX vorgesehen, nur im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer.

C.

Den Trägern der Eingliederungshilfe obliegt der Sicherstellungsauftrag. Problematisch ist, dass dieser Auftrag nicht mit durchsetzbaren Instrumenten versehen wurde. Vielmehr wurde die Umsetzung durch die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung sogar erschwert. Dadurch kann zusätzlich zur Vergütungsvereinbarung auch die Leistungsvereinbarung vor die Schiedsstelle gebracht werden. In der Praxis ist aber allenfalls die Vergütung strittig, nicht die Leistung.

Der Leistungsträger sollte nicht zu einem bestimmten Angebot verpflichtet werden können, wenn hierfür kein Bedarf besteht. § 126 SGB IX sollte daher auf die Vergütungsvereinbarung beschränkt werden.

D.

Um effektiver und ortsnah Hilfe leisten zu können, sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass die Leistungsträger die Belegung der Leistungsangebote stärker steuern können, z.B. durch die Klarstellung, dass Belegungsrechte Teil der Leistungsvereinbarung sein können. Zudem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, seitens der Leistungsträger eine verbindliche Bedarfsplanung zu erarbeiten, die Grundlage zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen ist.

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 13: Berichts-, Kontroll- und Dokumentationspflichten

vorgeschlagen von: Bayern, NRW, Sachsen

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Der zeitliche Turnus von Berichts-, Kontroll- und Dokumentationspflichten in der EGH ist insgesamt in den Blick zu nehmen und grundsätzlich zu verdoppeln.

Der mit dem BTHG eingeführte Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX ist zu überarbeiten. Diese Datenerhebung wird jährlich durchgeführt und soll einen Überblick über Zahl und Art der beantragten Rehabilitationsleistungen der unterschiedlichen Leistungsträger geben. Der Aufwand der jährlichen Datenerhebung steht in keinem Verhältnis zum praktischen Nutzen des Teilhabeverfahrensberichtes.

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 14: Einführung eines mit § 95 SGB XII vergleichbaren Antragsrechts für den Träger der Eingliederungshilfe

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

§ 95 SGB XII sichert den Nachrang der Sozialhilfe gegenüber anderen Sozialleistungen ab, indem sie dem Träger der Sozialhilfe ermöglicht, unabhängig vom Verhalten des Leistungsberechtigten die Feststellung einer ihm möglicherweise zustehenden vorrangigen Sozialleistung zu betreiben. Ein solches Antragsrecht könnte auch für den Träger der Eingliederungshilfe (EGH) (wieder) eingeführt werden, da die Leistungen der EGH auch nachrangig sind.

Ein solches Antragsrecht kann dafür sorgen, dass finanzielle Mittel aus anderen Quellen ausgeschöpft werden, bevor Eingliederungshilfe geleistet wird, und dient somit der Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe.

Da keine Daten dazu vorliegen, in welcher Größenordnung Ansprüche gegen andere vorrangig zuständige Kostenträger bestehen, ist die Kostenwirkung durch BMAS nicht bezifferbar. Ggf können die Länder dazu eine Schätzung abgeben.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar

Davon entfallen auf:

- Bund: - Mio. €
- Länder/Kommunen: - Mio. €
- andere: - Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 15: Erstattungsansprüche konsequent geltend machen

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Hat ein Rehabilitationsträger Leistungen erbracht, für die ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist, erstattet der zuständige Rehabilitationsträger die Aufwendungen. Laut Teilhabeverfahrensbericht (THVB) 2025 wurden im Berichtsjahr 2024 beispielsweise insgesamt 180 Erstattungsverfahren von Trägern der Eingliederungshilfe (EGH) eingeleitet. Knapp zwei Drittel (61,7 %) gehen auf 44 örtliche Träger zurück. Weitere 234 örtliche Träger haben keine Erstattungsverfahren eingeleitet. Die übrigen 69 Erstattungsverfahren in diesem Bereich entfallen auf sieben überörtliche Träger, bei weiteren sechs überörtlichen Trägern wurden keine Erstattungsverfahren eingeleitet.

Seit der Umsetzung der 3. Stufe BTHG zum 1. Januar 2020 haben sich die Einnahmen der Träger der EGH ungefähr halbiert. Lagen die Einnahmen im Jahr 2019 noch bei rd. 1,65 Mrd. Euro, so beliefen sie sich im Jahr 2024 noch auf rd. 822 Mio. Euro. Laut Finanzuntersuchung zum BTHG lässt sich rd. die Hälfte des Einnahmerückgangs (im Zeitraum 2018 bis 2023) auf die mit dem BTHG verbundenen Änderungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen zurückführen. Zudem wirken sich das Angehörigenentlastungsgesetz und die Umstellung vom Brutto- auf das Netto-Prinzip auf die Einnahmen der Träger aus. Rund 10% des Einnahmerückgangs, also schätzungsweise knapp 90 Mio. Euro, bleibt statistisch unerklärt. Davon könnte ein Teil durch konsequentere Geltendmachung von Erstattungsansprüchen generell und den o.g. nach § 16 Abs.2 SGB IX eingespart werden. Ein Prozent Einsparung kann somit auf Basis des Berichtsjahrs 2024 auf knapp 1 Mio. Euro geschätzt werden.

I. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: 0 € (Erläuterung s.u.)

Davon entfallen auf:

- Bund: - Mio. €
- Länder/Kommunen: ca. 1 Mio. € je Prozent Einsparung des unerklärten Einnahmerückgangs. Bei 10% Einsparung würde dies ca. 10 Mio. € bedeuten.
- andere: ca. 1 Mio. € Mehrausgaben je Prozent Einsparung des unerklärten Einnahmerückgangs (Erstattungen für die Träger der EGH führen zu Mehrausgaben für den erstattenden Reha-Träger). Bei 10% würde dies ca. 10 Mio. € bedeuten.

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 16: Einrichtungsbudgets

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Derzeit rechnen die Leistungserbringer grundsätzlich einzelfallbezogen mit den Leistungsträgern ab. Die entsprechenden Prüfungen und Verfahren werden durch die Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt. Hier ist ein großer bürokratischer Aufwand erforderlich. Zu prüfen ist die gesetzliche Ermöglichung von sog. Einrichtungsbudgets (wie bereits in der Sozialraumorientierung vorgesehen). Damit würden die Leistungserbringer zu Beginn des Jahres bereits verhandelte Budgets (Pauschalen) erhalten. Sie müssten eigenverantwortlich diese Budgets für die Leistungsberechtigten verwalten (Prüfung und Verfahren erfolgt über Einrichtung). Nur am Jahresende erfolgt die Gesamtabrechnung/-prüfung durch den Leistungsträger.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: – €
- Länder/Kommunen: ? Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 17: Vereinfachung der Berechnung der Wohnkosten im SGB XII

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Ziel sind Vereinfachungen bei der Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nach § 45a SGB XII. Danach hat bislang jeder Sozialhilfeträger für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich einmal im Jahr aus den von ihm anerkannten tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten zu ermitteln. Dabei sind jedoch nicht alle Einpersonenhaushalte zu berücksichtigen, was eine (oftmals händische) Überprüfung der zu berücksichtigenden Haushalte zur Folge hat. Zusätzlich können für Teilräume unterschiedliche Angemessenheitsgrenzen festgesetzt werden. Diese Vorgaben erhöhen nicht nur den Verwaltungsaufwand, sondern führen vielfach auch zu mehreren Durchschnittsbeträgen je Träger. Dies erschwert die Anwendbarkeit der Ergebnisse ebenso, wie deren bundesweite Weiterleitung durch die Länder in Form von Excel-Tabellen.

Es gibt mehrere Vereinfachungsmöglichkeiten. Die größte Reduzierung von Verwaltungsaufwand ergibt sich, wenn die Sozialhilfeträger die durchschnittliche Warmmiete nicht mehr selbst ermitteln. Stattdessen werden die Werte der Statistik für die durchschnittlich anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung aus der Statistik für das Vierte Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewonnen. Die Erstellung der benötigten Beträge erfolgt durch Statistisches Bundesamt und BMAS (Daten auf Trägerebene). Die Durchschnittsbeträge können vom BMAS elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
Der Vorschlag führt grundsätzlich zu keiner Erhöhung der Leistungskosten. Der einmal jährlich anfallende Verwaltungsaufwand der Sozialhilfeträger für die Ermittlung entfällt vollständig. Die Verwendung der Ergebnisse wird durch die elektronische Bereitstellung eines Euro-Betrags je Sozialhilfeträger vereinfacht.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt (Verwaltungskosten): nicht bezifferbar

Davon entfallen auf:

- Bund: - Mio. €
- Länder: - Mio. €
- Kommunen: Verwaltung beim Sozialhilfeträger, nicht bezifferbar
- andere: - Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 18a: Anrechnung von Einkommen und Vermögen

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die Eingliederungshilfe nahezu anrechnungsfrei gestellt. Die BTHG-Finanzuntersuchung des Bundes hat eine Mehrbelastung der Träger der Eingliederungshilfe durch die Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen in Höhe von 350 bis 400 Mio. € jährlich festgestellt.

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen sollte in derselben Höhe wie vormals erfolgen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ca. 400 Mio. €

Davon entfallen auf:

– Bund: – €

Länder/Kommunen: ca. 400 Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 18b: Einkommens- und Vermögensfreigrenzen

vorgeschlagen von: *Bayern, Sachsen*

I. Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Durch das BTHG wurden die **Einkommens- und Vermögensfreigrenzen** deutlich angehoben. In der Folge kommt es zu nahezu keiner Berücksichtigung des eigenen Einkommens und Vermögens. Diese Grenzen sind zu überprüfen und wieder abzusenken.

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 19: Eigenanteile bei Fahrtkosten

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Derzeit gibt es keine Möglichkeit, anfallende Fahrtkosten zu beschränken bzw. Die Leistungsberechtigten oder Angehörige zu Eigenanteilen heranzuziehen. Daraus ergeben sich zeitweise Fälle, in denen Taxikosten von 5.000 € im Monat anfallen, wenn zwischen der Einrichtung (Tagesförderung) und der eigenen Wohnung eine derart weite Entfernung ist und die Leistungsberechtigte auf Grund der Behinderung nicht in der Lage ist, andere Fahrtmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Bei den Fahrtkostenberechnungen sollten Eigenanteile berücksichtigt bzw. Höchstwerte (sowohl bei den Beträgen als auch beim Gewährungszeitraum) festgesetzt werden (können).

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

Davon entfallen auf:

– Bund: – €

Länder/Kommunen: ? Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 20a: Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen, die die durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten um mehr als 25 % übersteigen, müssen derzeit über die Eingliederungshilfe erbracht werden. Dies ist nicht systemgerecht und führt zugleich dazu, dass der Neubau und die Sanierung von besonderen Wohnformen erschwert wird. Der Ausbau von barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit Behinderung muss intensiviert werden und sollte von Bund und Ländern ergänzend gefördert werden.

Unterkunftskosten sollten vollständig als Unterkunftskosten gewährt und nicht in die Eingliederungshilfe verschoben werden (Änderung von § 42a Abs. 6 SGB XII).

Kostenersparnis:

Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: – €
- Länder/Kommunen: ? Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 20b: Höhe der Wohnkosten im SGB XII (besondere Wohnform)

vorgeschlagen von: *BMAS*

I. Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Nach geltendem Recht werden in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 5 SGB XII als Bedarfe für Unterkunft und Heizung 125 Prozent der jeweiligen örtlichen durchschnittlichen Warmmiete anerkannt. Die Länder schlagen eine Erhöhung dieses Prozentsatzes vor.

An der Orientierung an der durchschnittlichen Warmmiete will das BMAS weiterhin festhalten. Eine zusätzliche Vergrößerung der Unterschiede zwischen dem jeweiligen Durchschnittsbetrag und den als Bedarfen für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigenden Betrag in Folge einer Erhöhung des Prozentsatzes lehnt das BMAS ab.

Die Spannbreite der durchschnittlichen Warmmiete liegt nach den vorliegenden Daten zwischen 308 Euro und 726 Euro; daraus ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 418 Euro. Bei 125 Prozent erhöht sich dieser Unterschiedsbetrag um ein Viertel, also auf 522,50 Euro, bei beispielsweise 150 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete auf 653,12 Euro.

Dadurch würden betragsmäßig die besonderen Wohnformen in Regionen mit hohem Mietniveau deutlich mehr begünstigt als diejenigen in Regionen mit niedrigem Mietniveau. Dies ist aus Sicht BMAS fachlich nicht vertretbar.

Im Unterschied dazu begünstigt ein zusätzlicher Festbetrag alle besonderen Wohnformen gleich. Gerade diejenigen Wohnformen für die eine niedrige durchschnittliche Warmmiete gilt, erhalten damit prozentual gesehen eine höhere Aufstockung der Wohnkosten, was aus Sicht des BMAS erforderlich ist.

Geht man von 100.000 Leistungsberechtigen in der besonderen Wohnform aus, dann führt ein zusätzlicher monatlicher Festbetrag je 10 Euro zu jährlichen Mehrkosten von 12 Mio. Euro, bei beispielsweise 50 Euro also zu 60 Mio. Euro.

Die im Gegenzug wegfallende Erhöhung von 25 Prozent der Durchschnittsmiete kann nicht quantifiziert werden, weil die dafür erforderlichen Daten zur Verteilung der Leistungsbeziehenden in der besonderen Wohnform auf die jeweilige besondere Wohnform nicht vorliegen.

II. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt (Verwaltungskosten): je nach Ausgestaltung kostenneutral

Davon entfallen je 10 € Festbetrag auf:

- Bund: 12 Mio. €, im Gegenzug Minderausgaben bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung
- Länder: - Mio. €
- Kommunen: 12 Mio. € zusätzliche Einnahmen

andere: - Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 20c: Finanzierung existenzsichernder Leistungen in besonderen Wohnformen

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

II. Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Wir fordern im Sinne der Veranlassungskonnexität eine **stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes** an den **Wohnkosten** von Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen.

Ausgangslage:

- In den besonderen Wohnformen beteiligt sich der Bund im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB XII nur bis zu 125 Prozent der ortsüblichen, nach § 45a SGB XII bemessenen angemessenen Warmmiete; der darüberhinausgehende Anteil für die Kosten der Unterkunft ist vom Träger der Eingliederungshilfe zu tragen (§ 113 Abs. 5 SGB IX).
- Die Angemessenheitsgrenze ist **regelmäßig zu niedrig**, so dass die Träger der Eingliederungshilfe auch Kosten der Unterkunft zu tragen haben. Dies **widerspricht dem zentralen Ziel des BTHG, dass die Eingliederungshilfe die Fachleistungen und ggf. die Sozialhilfe die Kosten zum Lebensunterhalt trägt**.
- Die massiven Kostensteigerungen werden **überwiegend durch die Träger der Eingliederungshilfe getragen.**

Vorschlag:

- Es braucht eine eindeutige und **vollständige Trennung** zwischen den **existenzsichernden Leistungen des SGB XII und Fachleistungen der EGH**. Die systemwidrige Finanzierung von Unterkunftskosten bei besonderen Wohnformen durch die EGH ist zu beenden
- **Hilfsweise:**

- **Vereinfachung der Ermittlung der angemessenen Warmmiete** nach § 45a SGB XII (siehe Beschluss der 102. ASMK / Entlastungspaket der ASMK-Zukunftsinitiative).
- **Volle Kostenübernahme des Bundes für die über die untere Angemessenheitsgrenze** in § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB XII hinausgehenden Kosten; Verfahrensvorschlag muss vom BMAS kommen (Berechnung EXIS II durch EGH-Träger mit nachfolgender Bundeserstattung möglich, aber verwaltungsaufwändig)
- **Alternativ: Erhöhung der unteren Angemessenheitsgrenze** in § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB XII **um 25 Prozent**. (Mit der wie bisher möglichen Erhöhung des Bundesanteils um weitere 25 Prozent unter der Voraussetzung von Satz 4 würde der **Bund insgesamt ca. 156 Prozent (statt wie bisher 125 Prozent) übernehmen**. Das Risiko eines faktischen Anpassungsmechanismus der Mieten hin zur erhöhten Angemessenheitsgrenze/Mitnahmeeffekte ist zu vermeiden. Soweit notwendig: Vorschlag einer wirkungsgleichen Alternativlösung muss vom Fachressort kommen.)

III. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Kostenersparnis für Träger der Eingliederungshilfe durch Erhöhung der finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft. Konkrete Zahlen zum Einsparpotenzial liegen nicht vor.

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 21a: Pflegebedürftige in besonderen Wohnformen

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Menschen mit Behinderungen, die in der Pflegeversicherung versichert sind und in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe leben (2023: ca. 140.000 Personen), erhalten, wenn sie pflegebedürftig werden, von den Pflegekassen nur einen Pauschalbetrag von maximal 278 € (§ 43a SGB XI). Menschen ohne Behinderungen in Pflegeheimen sowie behinderte Menschen, die zu Hause leben, erhalten dagegen die vollen Leistungen der Pflegeversicherung. Dies sind ambulant je nach Pflegegrad zwischen 796 € und 2.299 € und vollstationär zwischen 131 € und 2.096 €. Die Pflegeversicherung entlastet sich damit zu Lasten der Eingliederungshilfe, die die Pflegeversicherung aus Steuermitteln quersubventioniert, obwohl die Betroffenen versichert sind und die vollen Beiträge bezahlen.

Diese Ungleichbehandlung muss beendet werden. Pflegebedürftige Behinderte sollten die vollständigen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Die Beschränkung auf nur einen Teil der Leistungen läuft dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG sowie der UN-Behindertenrechtskonvention zuwider. Die besondere Wohnform ist das Zuhause der Menschen. Sie sollten dort wohnen bleiben können, ohne dass die Wohnform in eine Pflegeeinrichtung umgewidmet werden muss, und zumindest die vollen ambulanten Leistungen der Pflegekassen erhalten.

Durch eine Änderung von §§ 43a SGB XI, 103 SGB IX erhalten die Betroffenen vollständig die entsprechenden Leistungen der Pflegekassen. Zugleich ist klarzustellen, dass Pflege vorrangig ist und die Eingliederungshilfe nicht auch Pflege umfasst.

Kostenersparnis:

Gesamtkosteneffekt: ca. 1,5 Mrd. €

Davon entfallen auf:

- Bund: – €
- Länder/Kommunen: ca. 1,5 Mrd. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 21b: Pflegebedürftige in besonderen Wohnformen

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

I. Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Ausgangslage: Leben erwachsene pflegebedürftige Menschen mit Behinderung in **besonderen Wohnformen, beschränkt** sich die **Beteiligung der Pflegeversicherung** an den dort erbrachten Pflegeleistungen auf einen Betrag i.H.v. lediglich **bis zu 278 Euro im Monat** (§ 43a SGB XI). Der **Träger der Eingliederungshilfe** muss die **darüber hinausgehenden Leistungen** der Pflege (§ 103 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) übernehmen.

Vorschlag: **Übernahme der erheblich gestiegenen Pflegekosten** durch eine aus Steuermitteln gegenzufinanzierende Kostenbeteiligung der Pflegeversicherung) **orientiert am Umfang wie bei anderen Pflegebedürftigen** (diese erhalten 805 Euro bei Pflegegrad 2 und bis zu 2.096 Euro bei Pflegegrad 5 im Monat).

Ansonsten: **Anpassung und Dynamisierung der Pauschalbeträge** in besonderen Wohnformen gem. **§ 43a SGB XI.**

Es sollte im Rahmen des § 103 Abs. 2 SGB IX eine Verankerung eines allgemeinen Vorrangs von Pflichtleistungen der Pflegeversicherung vor Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von besonderen Wohnformen eingeführt werden.

II. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Kostenersparnis für Träger der Eingliederungshilfe durch Erhöhung der finanziellen Beteiligung der Pflegeversicherung.

Mehrkosten der Pflegeversicherung sind zwingend durch Bundeszuschüsse auszugleichen und dürfen nicht zu Beitragssteigerungen führen. Hierzu ist ein Gesamtkonzept zur Finanzierung von versicherungsfremden Leistungen in der Pflegeversicherung erforderlich.

Konkrete Zahlen zum Einsparpotenzial für die Eingliederungshilfe liegen nicht vor.

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 22: Erhöhung des Bundesbeitrags zu Kosten der Eingliederungshilfe

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

I. Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Ausgangslage: Die Nettokosten der Eingliederungshilfe sind bundesweit von 20,8 Mrd. Euro im Jahr 2020 **auf 28,7 Mrd. Euro im Jahr 2024** gestiegen (Steigerung um 38 Prozent). Wesentliche Gründe für die Kostensteigerungen sind unabhängig von den Regelungen des Bundesteilhabgesetzes (z.B. Inflationskosten, Tarifsteigerungen beim Personal und steigende Anzahl an Leistungsbeziehenden, u.a. aufgrund des demographischen Wandels). Außerdem: **Unbereinigte Schnittstellen zur Pflege** und zu den **Kosten der Unterkunft in Bes. Wohnformen**, die zu Lasten der EGH gehen (siehe hierzu gesonderte Maßnahmenvorschläge).
Der Bund beteiligt sich **seit dem Jahr 2018 unverändert mit 5 Mrd. Euro pro Jahr** an den bundesweiten Kosten der Eingliederungshilfe. Mittel werden als eine allgemeine dauerhafte Entlastung bereitgestellt und **stehen in keinem unmittelbaren Bezug zu den Leistungen der EGH**.

Vorschlag: Die Finanzströme in der EGH sind umfassend zu überprüfen, insbesondere die Belastungen der kommunalen Ebene. Dabei sind nicht nur die unmittelbaren Wirkungen aus dem BTHG sondern auch die mittelbaren Wirkungen aus dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz von 2018 und dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung in Zusammenwirken mit § 38 Abs. 2 SGB IX zu berücksichtigen.
Angesichts der **gesamtgesellschaftlichen Aufgabe** der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist der **Bundesbeitrag zu den Kosten der EGH deutlich zu erhöhen** und dynamisch an der Kostenentwicklung (auch im Sinne eines Inflationsausgleichs) zu koppeln. Als Orientierungsgröße kann die seit dem Jahr 2020 aufgelaufene Kostensteigerung von 7,9 Mrd. Euro herangezogen werden.

Im Rahmen des Entschließungsantrages von Nordrhein-Westfalen im Bundesrat aus 2023 wird der Bund bereits aufgefordert, seinen seit 2018 in unveränderter Höhe gewährten Beitrag zur Entlastung der Kommunen von bisher fünf Milliarden Euro um mindestens weitere fünf Milliarden Euro anzuheben. Darüber hinaus soll diese finanzielle Beteiligung künftig dynamisiert und an die Entwicklung der Ausgaben für die Eingliederungshilfe gekoppelt werden.

Weiterhin müssen die vom Bund getragenen Kostenmittel nachvollziehbar bei den Sozialhaushalten der Eingliederungshilfe ankommen und nicht zur allgemeinen finanziellen Entlastung ohne Steuerungswirkung veranschlagt werden. Darüber hinaus sollte ein Tool zur Transparenz bzw. ein fortlaufendes Monitoring der größten Kostenfaktoren als gemeinsame Datengrundlage gemeinsam entwickelt und eingesetzt werden.

IV.Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: Auskömmliche Finanzierung führt zu Verringerung der Ausgaben für Einrichtungsträger.

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 23: Konsequente Abgrenzung SGB IX und SGB V

vorgeschlagen von: *BMAS*

I. Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Ein an BMAS bereits mehrfach herangetragenes Problemfeld ist die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Leistungen nach dem SGB V (GKV) und SGB IX. Dies betrifft u.a. die Frage nach dem zuständigen Kostenträger für Schulbegleitung bei Diabeteserkrankungen. Es entspricht der gemeinsamen Auslegung der Länder, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe und BMAS (gestützt durch Rechtsprechung), dass bei Sachverhalten im Kontext einer Diabeteserkrankung ohne zusätzlichen Teilhabebedarf keine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe (EGH) besteht. Daher sollten hier die Kosten durch SGB V abgedeckt werden.

Die Problemschilderung bezieht sich vornehmlich auf die Schulbegleitung. Im Jahr 2024 betrugen die Leistungsausgaben für Schulbegleitung schätzungsweise rd. 2,8 Mrd. Euro. Durch Klarstellungen z.B. des BMG ggü den Spitzenverbänden der GKV könnte hier auf eine einheitlichere Handhabung hingewirkt werden. Zudem könnten die Träger der EGH hier eine gemeinsame bundesweit einheitliche Handhabung abstimmen.
Ein Prozent Einsparung der Leistungsausgaben für Schulbegleitung im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch Kostenabdeckung durch SGB V kann somit auf Basis des Berichtsjahrs 2024 auf knapp 30 Mio. Euro geschätzt werden.

II. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: hängt vom prozentualen Potential ab (siehe unten)

Davon entfallen auf:

- Bund:
- Länder/Kommunen: ca. 30 Mio. € je Prozent Einsparung der Leistungsausgaben
- andere (z.B. GKV): ca. 30 Mio. € Mehrausgaben je Prozent Einsparung der Leistungsausgaben bei der EGH

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 24: Zurückstellung der Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (VOLE)

vorgeschlagen von: *BMAS*

I. Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Zurückstellung der Überarbeitung der Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (VOLE) mindestens in dieser Legislatur (ausgehend vom Vorschlag des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe).

§ 99 Abs. 4 SGB IX sieht eine Verordnungsermächtigung vor und die derzeitige Verordnung enthält überkommene Begrifflichkeiten. Daher wäre grundsätzlich eine Neufassung begrüßenswert. Aufgrund von erheblichen Bedenken aus dem Länderkreis, dass neue Begriffe zu Ausweitungen führen könnten (z.B. durch Rechtsprechung), kann eine Zurückstellung erfolgen. Es sind auch keine Problemanzeigen aus der Praxis bekannt, die einen dringenden Handlungsbedarf auslösen. Ohne Überarbeitung der VOLE ist in Bezug auf Kostenwirkungen zumindest von nicht bezifferbaren Einsparungen bei den EGH-Trägern wegen nicht erforderlicher Umstellung von Arbeitsanweisungen auszugehen.

II. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: s.u.

Davon entfallen auf:

- Bund: - Mio. €
- Länder/Kommunen: nicht bezifferbare Einsparungen in der Verwaltung wg. nicht erforderlicher Umstellung von Arbeitsanweisungen etc.

andere: - Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe
Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Positionspapier BB, RP, NI

Ausgangslage

In den Kommunen und bei den Ländern führt der Anstieg gesetzlicher Leistungen sowohl aufgrund wachsender Fallzahlen als auch überproportional steigender Kosten (insgesamt und pro Fall) zu **erheblichen finanziellen Belastungen**. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass insbesondere im Bereich der ergänzenden freiwilligen Leistungen der Kommunen und der Länder Einsparungen vorgenommen werden müssen. Betroffen sind dabei vor allem präventive und sozialräumliche Angebote. In der Konsequenz entstehen damit auch sozialpolitisch kontraproduktive Effekte.
Gleichzeitig sind Regelangebote in den vergangenen Jahren deutlich ausgebaut worden, etwa durch den Ausbau der Kindertagesbetreuung, der Schulsozialarbeit, der Ganztagsbetreuung an Schulen sowie durch die stärkere Umsetzung von Inklusion in Kitas und Schulen. Angesichts dessen stellt sich zunehmend die Frage, welche gesetzlichen Einzelleistungen künftig noch zusätzlich zu den Regelangeboten erbracht werden müssen.

Grundsätze

Vor diesem Hintergrund könnten im Bereich der **Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe** Reformansätze verfolgt werden, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren und zielgerichtet und schnell über zu schaffende oder vorhandene Experimentier- und Öffnungsklauseln umgesetzt werden könnten.

1. Die individuellen Leistungsansprüche bleiben erhalten, können jedoch künftig verstärkt durch **systemische Angebote** erfüllt werden. Das Wunsch- und Wahlrecht wird dadurch zwar in gewissem Umfang begrenzt, zugleich aber

durch passgenauere Angebote verbessert, die stärker in die Sozialraum- und Jugendhilfeplanung integriert sind und eine effizientere Nutzung finanzieller Ressourcen erlauben.

2. Für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe sollen Möglichkeiten eröffnet werden, die jeweiligen Leistungen **über gebietsbezogene Budgets in Verbindung mit einer entsprechenden örtlichen Versorgungsverpflichtung** trägerübergreifend zu vergeben. Auf diese Weise können gesetzliche Leistungsansprüche auch über solche regional organisierten Angebote erfüllt werden.
3. Notwendig ist auch, die seit langem bekannten offenen Fragen zwischen den einzelnen Leistungsbereichen des SGB V und des SGB IX sowie des SGB V und des SGB VIII so zu klären, dass es **eine gemeinsame Finanzierungs- und Versorgungsstruktur** etwa in der Sozialpsychiatrie und an der Schnittstelle zwischen der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie geben kann.

Konkrete Vorschläge zu schnellen Reformschritten am Beispiel der Eingliederungshilfe

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen gestärkt. Dies ist eine wichtige Entwicklung im Sinne Betroffener und der alternden Bevölkerung.

Allerdings fällt der mit dem BTHG verbundene Paradigmenwechsel hin zu einer personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe in der Realität oftmals gegenüber dem Ziel zurück, die Teilhabe und Selbstbestimmung der betroffenen Menschen zu stärken. Auch die mit dem BTHG verbundenen Erwartungen einer Kostendämpfung haben sich nicht erfüllt.

Zur **Stärkung der Steuerungsfähigkeit** ist ein gemeinsames, transparentes Instrument zur fortlaufenden Erfassung der (leistungsbezogenen) Fallzahlen und Kosten der Eingliederungshilfe zu entwickeln, das insbesondere die Auswirkungen des BTHG sichtbar macht und die größten Kostenfaktoren identifiziert. Dabei wird ein Verzicht auf die Ausweitung des anspruchsberechtigen Personenkreises und die Schaffung neuer Leistungen/Leistungsansprüche verabredet. Zudem wird eine Evaluierung und Anpassung der Eingliederungshilfe mit Blick auf die **Verbesserung der**

Planungs- und Steuerungsprozesse und den **Bürokratieabbau** vorgenommen (z. B. Prüfung einer Streichung des Einvernehmens bei Vergütungskürzung) nach § 129 SGB IX.

Sowohl das **Gesamtplanverfahren** als auch der **Teilhabeplan** sind bürokratisch ausgestaltet und mit Kosten ohne unmittelbaren Mehrwert für alle Leistungsberechtigte verbunden. Sie sind auf Praktikabilität und Effektivität hin zu überprüfen und anzupassen; dabei ist auch der Überprüfungsturnus von Gesamtplänen in den Blick zu nehmen (wie bereits länderübergreifend mit BR-Drucksache 109/26 (B) vorgeschlagen).

Ein struktureller Reformbedarf besteht bei der **Finanzierung der Unterkunftskosten** in besonderen Wohnformen gem. § 42a SGB XII oder **Pflegeleistungen** gem. § 43a SGB XI, da diese systemwidrig durch die Eingliederungshilfe getragen werden. Dabei ist im Sinne der Entlastung der Aufgabenträger die Kostenübernahme durch den Bund ohne etwaige Kompensation an anderer Stelle, z. B. durch höhere Pflegeversicherungsbeiträge, notwendig.

Die **Trennung von Wohn- und Fachleistung** durch das BTHG hat zu erheblichen Finanzierungsproblemen in der Eingliederungshilfe geführt. Die aktuellen Regeln zu Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen sind reformbedürftig. Ziel ist eine Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen, die sowohl die Wirtschaftlichkeit gewährleistet als auch die vollständige Kostenübernahme der existenzsichernden Leistung durch den Bund sicherstellt.

Die Reform muss die Verbesserung der Voraussetzungen und die Umsetzung zum **flächendeckenden Pooling von Schul- und Hochschulbegleitungen nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII**, z. B. durch Prüfung der Einführung einer Soll-Vorschrift im Rahmen des § 112 Abs. 4 SGB IX, beinhalten.

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen erfüllen wichtige Funktionen der Teilhabe und des sozialen Miteinanders. Dennoch bestehen strukturelle Hemmnisse für den Übergang auf den allgemeinen Arbeits- und Ausbildungsmarkt, die mit dem Budget für Arbeit und Ausbildung nicht ausreichend abgefedert werden können. Es braucht Reformen mit dem Ziel, die **Teilhabechancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** zu stärken.

Zur **Verbesserung der Schnittstellen zwischen SGB V und SGB IX sowie der Schnittstellen zwischen SGB V und SGB VIII**, insbesondere bei Menschen mit

psychischen Beeinträchtigungen, sollen verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit der Leistungsträger geschaffen werden. Eine Ergänzung des § 17 SGB I zur Sicherstellung einer gemeinsamen regionalen, personenzentrierten Versorgung erscheint notwendig. Dabei ist hervorzuheben, dass Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 91 Absatz 1 SGB IX nachrangig gegenüber anderen Sozialleistungen sind.

Notwendige kurzfristige Maßnahme

Neben Reformperspektiven muss seitens des Bundes im Sinne einer Veranlassungskonnexität mit Verantwortung für die verursachte Entwicklung der jüngeren Vergangenheit reagiert werden, um die dadurch ausgelöste finanzielle Situation insbesondere der kommunalen Ebene kurzfristig zu entspannen.

So haben sich beispielsweise die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Erwartungen einer Kostendämpfung nicht erfüllt. Die Eingliederungshilfe und die Kinder- und Jugendhilfe verzeichnen seit Jahren eine stark überdurchschnittliche Ausgabendynamik. Bundesweit sind die Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe zwischen 2012 und 2024 von 13,7 Mrd. Euro auf 28,7 Mrd. Euro gestiegen. Haupttreiber ist die in § 124 SGB IX eingeführte Refinanzierungsautomatik, durch die die Länder und die Kommunen zu reinen Zahlstellen degradiert werden. Der gesetzliche Verzicht auf die Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Personalkosten ist ein Systemfehler, der zu einer ungebremsten Ausgabendynamik führt. Länder und Kommunen haben hier keine Steuerungsmöglichkeit mehr. Zur Stärkung der Kostensteuerung durch Länder und Kommunen wird in allen Gesetzen ein Besserstellungsverbot eingeführt, sodass eine Refinanzierung höherer Gehälter als nach TV-L/TVöD ausgeschlossen wird. Der Bund wird um Prüfung gebeten, wo etwaige gesetzlich festgeschriebene Kostendynamisierungen gestrichen werden können.

Zudem sind die Sachkosten und die Anforderungen an die Leistungsangebote stark gestiegen. **Die bisherige Bundesbeteiligung zur Entlastung der Kommunen muss angesichts der Entwicklung der Sozialleistungskosten, zum Beispiel bei den Kosten der Eingliederungshilfe (Steigerung um +58% seit deren Einführung) an die reale Kostenentwicklung angepasst und künftig dynamisiert werden.** Zugleich ist eine klare Zuordnungsbarkeit der Bundesmittel notwendig, damit die Sozialhaushalte von Ländern und Kommunen unmittelbar entlastet werden. Um die Phase der Reform der steuerfinanzierten Sozialleistungen für die Kommunen und

die Länder kostenmäßig zu überbrücken, sollte der **Bund schnellstmöglich seine Entlastung anheben,** um die finanziellen Handlungsspielräume der zumeist kommunalen Aufgabenträger und der Länder in der Phase der notwendigen Reformschritte zu sichern.

Regelungsbereich III – Unterhaltsvorschussgesetz

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich III – Unterhaltsvorschussgesetz

Vorschlag 1: Kürzung Unterhaltsvorschussgesetz

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Die Ausweitung der Leistungsberechtigung mit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Januar 2017 sollte zurückgenommen werden.

Mit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Januar 2017 wurde die Beschränkung des Leistungsanspruchs auf Kinder bis maximal 12 Jahre und eine Gesamtbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben. Seitdem können UVG-Leistungen für Kinder zwischen 0 und 18 Jahren dauerhaft geleistet werden.

Gleichzeitig können andere Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beantragt werden (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld), die dann aber verrechnet werden.

Die Zahl der leistungsbeziehenden Kinder und Jugendlichen im UVG ist durch diese Reform von 427.031 im Jahr 2016 auf 855.642 im Jahr 2024 angestiegen. Die Ausgaben haben sich im selben Zeitraum von 860,67 Mio. Euro auf 3,24 Mrd. Euro fast vervierfacht! Der Rückgriff auf die Unterhaltsschuldner ist allerdings nur von 197 Mio. Euro im Jahr 2016 auf 544 Mio. Euro im Jahr 2024 gestiegen. (Die Zahlen stammen aus einer Antwort der Bundesregierung und sind der BT-Drucksache 21/3701 entnommen.)

Angesichts der Rechtsansprüche auf ganztägige Förderung und Betreuung für Kinder ab 1 Jahr und der damit verbundenen besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist festzuhalten, dass Alleinerziehende überwiegend erwerbstätig sind und im Bedarfsfall ergänzende Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums erhalten

können. Der massive Ausbau des Unterhaltsvorschusses hat zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand und erheblichen Ausgabensteigerungen bei Bund, Ländern und Kommunen geführt.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: Die Kostenersparnis kann aufgrund der Wechselwirkungen mit anderen Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag, Wohngeld) nur grob geschätzt werden. Wir gehen davon aus, dass insgesamt 1 Mrd. Euro an Leistungsausgaben und Verwaltungsaufwand eingespart werden könnte.

Davon entfallen auf:

- Bund: 300 Mio. €
- Länder: 300 Mio. €
- Kommunen: 400 Mio. €

Regelungsbereich III – Unterhaltsvorschussgesetz

Vorschlag 1: Personenkreis und Datenaustausch im UVG

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Vor dem Hintergrund steigender Ausgaben sowie wachsender Anforderungen an eine effiziente und zielgerichtete Leistungsgewährung im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes werden folgende Prüfaufträge angeregt:

- Es sollte geprüft werden, ob der Kreis der Anspruchsberechtigten gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 4 UVG weiter begrenzt werden kann, um die Zielgenauigkeit der Leistung zu erhöhen und die Ausgaben zu reduzieren.
- Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine gesetzliche Ermächtigung für die Unterhaltsvorschussstellen geschaffen werden kann, die einen automatisierten Zugriff auf Einkommens- und Adressdaten der Finanzämter, Meldebehörden sowie der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht. Ein solcher Datenaustausch könnte maßgeblich zur Verfahrensbeschleunigung, zur Reduzierung bürokratischer Hürden sowie zur Vermeidung von Fehlleistungen beitragen. Gleichzeitig würden sich Effizienzgewinne realisieren lassen, die zu einer spürbaren Entlastung der Verwaltung und zu Kostenreduzierungen führen können.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar; jedoch Einsparpotential durch Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau